



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz



Arbeitsschutz

Jahresbericht 2022



Bei Ihnen herrschen unzumutbare Arbeitsbedingungen, Sie haben Fragen zu arbeitsschutzrelevanten Themen oder suchen nur die richtigen Ansprechpersonen? Das Arbeitsschutztelefon im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit hilft weiter!

In Brandenburg steht bei Fragen rund um das Thema Arbeitsschutz ab sofort eine zentrale Ansprechstelle zur Verfügung. Unter der Rufnummer 0331 8683 - 444 werden Anfragen, Beschwerden und Beratungsersuchen schnell und lösungsorientiert bearbeitet.

- Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 Uhr und 15:00 Uhr
sowie
- Freitag zwischen 08:00 Uhr und 14:00 Uhr



© Sven Bähren, stock.adobe.com

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
FAKTEN zur Arbeitsschutzaufsicht 2022	6
HERAUSFORDERUNGEN für die Arbeitsschutzaufsicht	9
Klimawandel – Um- und Weiterdenken erforderlich	10
Sicherung der Energieversorgung – Umrüstung von Dampfkesseln	14
PROGRAMMARBEIT der Arbeitsschutzaufsicht	16
Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie – 3. Periode: Start der Überwachungsmaßnahmen	17
Sonderaktion zur Verbesserung der Arbeits- und Unterbringungsbedingungen in der Saisonarbeit während der Corona-Pandemie	19
AUSBILDUNG in der Arbeitsschutzaufsicht	23
Ausbildungsoffensive läuft – Die Arbeitsschutzaufsicht verjüngt sich	24
UNFALLUNTERSUCHUNG durch die Arbeitsschutzaufsicht	27
Unfallgeschehen – Trends und Schwerpunkte	28
Unfall im Gefahrenbereich – Vom Baggerlöffel tödlich getroffen	31
Unfall in einer Gießerei – Verpuffung am Schmelztiegelofen	32
VERNETZUNG mit der Arbeitsschutzaufsicht	34
Arbeitsschutzfachtagung 2022 – Treffen, vernetzen, informieren	35
STATISTIK der Arbeitsschutzbehörde	37
Tabelle 1: Personalressourcen für den Arbeitsschutz im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg	38
Tabelle 2: Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	39
Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (Leitbranchen)	40
Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (Wirtschaftsklassen)	42
Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte	49
Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	50
Tabelle 5: Marktüberwachung nach Produktsicherheitsgesetz	52
Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten	53
Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzbehörde Brandenburg	60

Vorwort



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mehr als zwei Jahre SARS-CoV-2-Pandemie liegen hinter uns. Eine Zeit mit vielen Unsicherheiten – auch für die Arbeitswelt. Schnell wurde klar, dass eine Pandemie vor den Betrieben und Werktoeren nicht Halt macht und Arbeitsschutzmaßnahmen auch Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes sind.

Eine sich ständig ändernde Infektions- sowie Erkenntnislage und damit einhergehende unterschiedliche Rechts- bzw. Regelungsstände, brachten immer wieder neue offene Fragen und Umsetzungserfordernisse mit sich. Die Arbeitsschutzverwaltung Brandenburgs hat entsprechend reagiert und ihre Tätigkeiten den aktuellen Erfordernissen der Pandemie stets angepasst.

Insbesondere die Infektionsgefährdungen in der Saisonarbeit wurden von der Arbeitsschutzbehörde in den Jahren der Pandemie regelmäßig in den Fokus genommen. Der Einsatz von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft führt dazu, dass Beschäftigte mit unterschiedlicher Herkunft auf engem Raum zusammenleben und arbeiten. Dies erhöht das Risiko einer Ansteckung und die Ausbreitung von Infektionen. Nach den Jahren 2020 und 2021 fand auch im Berichtsjahr 2022 eine Sonderaktion auf Spargelhöfen während der Erntezeit statt, um die Einhaltung der entsprechenden Arbeitsschutzvorschriften zu überprüfen.

In vielen Arbeitsbereichen hat die Pandemie die Arbeitsgestaltung nachhaltig verändert. Das Arbeiten von Zuhause ist selbstverständlicher geworden und dürfte für viele Betriebe ein gebräuchliches Angebot zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bleiben. Gleichzeitig dient die Ausweitung von Arbeiten im Homeoffice auch dem Klimaschutz und ist für ein Flächenland wie Brandenburg ein Mittel zur Stärkung des ländlichen Raums.

So schön, so gut! Aber neben den offensichtlichen Vorteilen stehen Erkenntnisse, wonach die Arbeit im Homeoffice häufig unter deutlich schlechteren ergonomischen Bedingungen umgesetzt wird, als es für die Bildschirmarbeit im Büro üblich ist. Ferner ist die psychische Belastung durch weniger Pausen, Entgrenzung und soziale Isolation möglich. Anders als die Telearbeit ist das mobile Arbeiten im Homeoffice nicht vertraglich vereinbart und unterliegt nicht der Arbeitsstättenverordnung. Durch Mindestanforderungen an die Gestaltung von Homeoffice müssen aber auch hier Gefährdungen für das Muskel-Skelettsystem und die Psyche vermieden werden.

Zudem stellt nicht nur die voranschreitende Digitalisierung, sondern auch der voranschreitende Klimawandel, der nicht zuletzt durch die hohen sommerlichen Temperaturen sowie eine enorme Dürre mit langen Trockenphasen im Jahr 2022 spürbar war, eine Herausforderung für den Arbeitsschutz dar. Einen Über-

blick über die durch den Klimawandel bedingten Gefährdungsfaktoren finden Sie in diesem Bericht.

Die Arbeitsschutzverwaltung rüstet sich für alle diese zukünftigen Herausforderungen. Dies geschieht nicht nur durch gut geplante Fortbildungsmaßnahmen, sondern ebenso durch eine bereits im Jahr 2019 begonnene Ausbildungsoffensive. Für die Laufbahnen des gehobenen und höheren Arbeitsschutzaufsichtsdienstes werden jährlich junge Leute eingestellt und ausgebildet. Damit sollen nicht nur Altersabgänge in der Aufsicht kompensiert werden. Vielmehr bedarf es eines Personalaufbaus in unserer Arbeitsschutzbehörde im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit auch, um die im Arbeitsschutzkontrollgesetz für das Jahr 2026 verankerte Besichtigungsquote von fünf Prozent der im Land vorhandenen Betriebe zu erreichen.

Ich wünsche mir sehr, dass vielleicht auch dieser Bericht interessierten jungen Menschen oder jenen, die nochmal eine neue berufliche Perspektive suchen, aufzeigt, wie spannend, vielseitig, aber auch wichtig die Arbeit als Aufsichtsbeamtin oder Aufsichtsbeamter in der Arbeitsschutzbehörde ist. Unfälle und Gesundheitsgefährdungen bei der Arbeit lassen sich leider nie ganz verhindern, aber durch die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörde können sie reduziert und Präventionsarbeit geleistet werden.

Unser Landesportal „karriere-in-brandenburg.de“ hält hier weitere Informationen bereit.

Machen auch Sie sich einen Eindruck über das vielfältige und spannende Aufsichtshandeln der Arbeitsschutzbehörde. Der vorliegende Bericht zeigt das breite Spektrum von der nach wie vor notwendigen Prävention arbeitsbedingter Unfälle bis zur Umsetzung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes aufgrund neuer Rechtsvorschriften.

Mein herzlicher Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsschutzverwaltung für ihren großen Einsatz, mit dem sie täglich entscheidend dazu beitragen, die Arbeitswelt in Brandenburg sicherer und gesünder zu machen.



Ursula Nonnemacher

Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

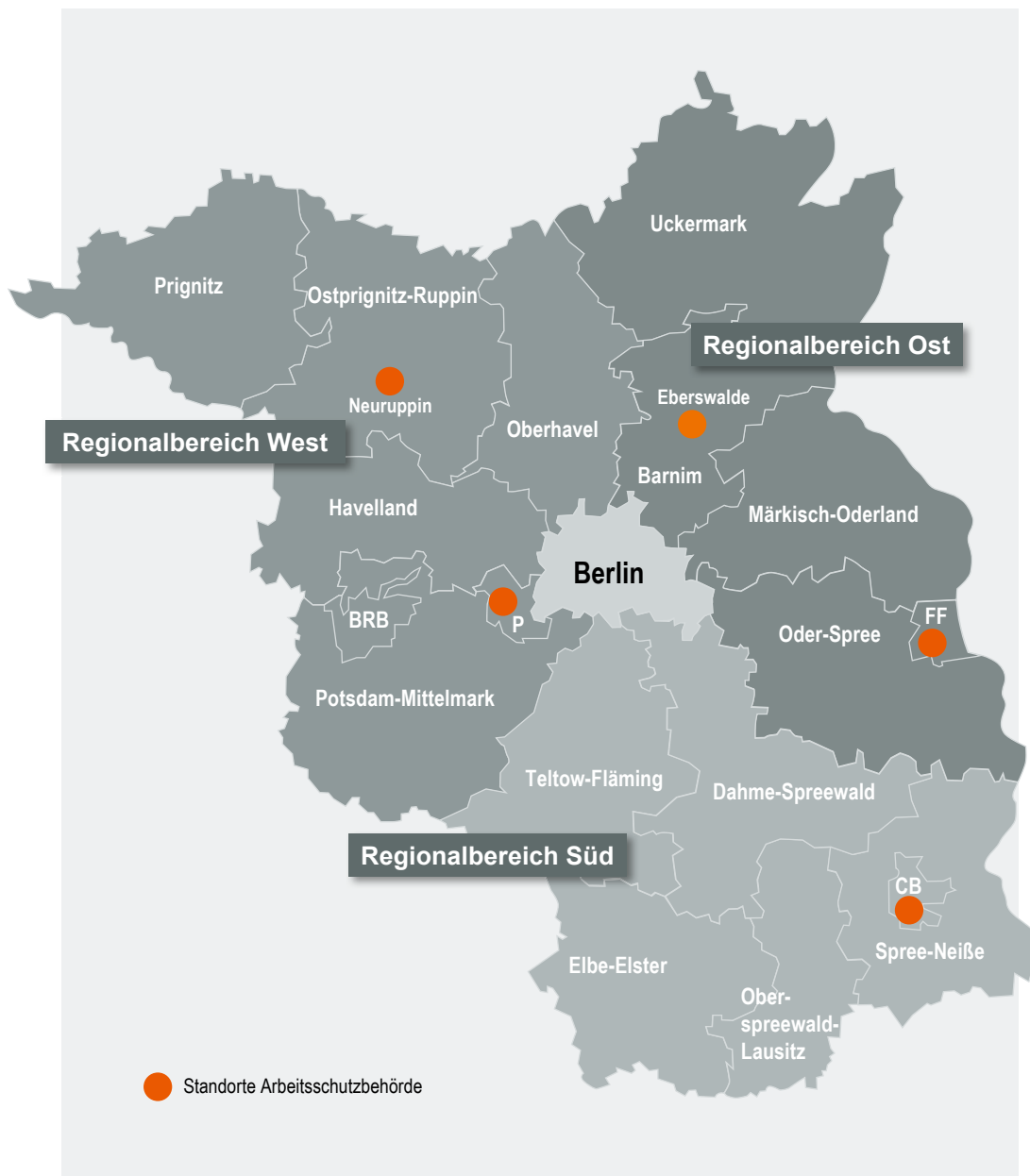
FAKTEN zur Arbeitsschutzaufsicht 2022



Die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg ist zweistufig aufgebaut. Sie besteht aus der obersten Landesbehörde, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) und der nachgeordneten für

den Arbeitsschutz zuständigen Landesoberbehörde, der Abteilung Arbeitsschutz im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG). Das MSGIV übt die Fachaufsicht über die Abteilung Arbeitsschutz im LAVG aus.

Standorte der Arbeitsschutzbehörde



Leistungsdaten der Arbeitsschutzbehörde im Jahr 2022

Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamte mit Arbeitsschutzaufgaben	56
Vorbereitungsdienstleistende	15
Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte	1,5
Betriebe	67.552
Beschäftigte	857.414
Meldepflichtige Arbeitsunfälle	22.499
– davon tödliche Arbeitsunfälle	14
Betriebsbesichtigungen	1.969
Baustellenbesichtigungen	748
Begutachtete Berufskrankheiten	624

Die Arbeitsschutzbehörde im LAVG ist eine Überwachungsbehörde bzw. Sonderordnungsbehörde. Zu ihren Aufgaben gehört der Vollzug von Rechtsvorschriften zum Schutz der Beschäftigten vor arbeitsbedingten Unfällen und Gesundheitsgefahren durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes einschließlich von Maßnahmen einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit.

Die Auswahl der zu überwachenden Betriebe erfolgt durch eine risikoorientierte Steuerung.

Zudem erfolgen anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen aufgrund von z. B. Beschwerden, Unfällen oder Antragstellungen.

Neben der Überwachung der Einhaltung des Arbeitsschutzrechts berät das LAVG Arbeitgebende zur rechtskonformen Umsetzung der rechtlichen Vorgaben.

HERAUSFORDERUNGEN für die Arbeitsschutzaufsicht



Klimawandel – Um- und Weiterdenken erforderlich

Schmelzende Gletscher, Hitzewellen, Hochwasser: Die Auswirkungen des Klimawandels sind allseits spürbar. Welche Veränderungen künftig zu erwarten sind, ist abhängig davon, wie sich Einflussfaktoren entwickeln und deshalb schwer vorhersagbar. Als gesichert gilt jedoch, dass die Erwärmung weiter zunehmen wird.

Der Klimawandel und seine Folgen für die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten erfordern bereits jetzt ein Um- und Weiterdenken im Hinblick auf bisherige Ansätze und Maßnahmen im Arbeitsschutz.

Was das konkret für einzelne Gefährdungsfaktoren bedeutet und welche Handlungsbedarfe sich daraus ergeben, wird nachfolgend dargestellt.

Einen Überblick über das frühere und gegenwärtige Klimageschehen im Land Brandenburg sowie über künftig zu erwartende Entwicklungen in der Region bietet der Klimareport Brandenburg.¹ Er zeigt auf, wie deutlich das Land bereits jetzt vom Klimawandel betroffen ist. So ist das Jahresmittel der Lufttemperatur in der Region im Zeitraum von 1881 bis 2018 bereits um 1,3 Grad Celsius angestiegen und es ist eine deutliche Zunahme heißer Tage zu verzeichnen.

1) DWD (2019): **Klimareport Brandenburg**. 1. Auflage, Deutscher Wetterdienst, Offenbach am Main, Deutschland.

Für den Arbeitsschutz entstehen durch die Auswirkungen des Klimawandels neue Herausforderungen: Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten verändern sich und erfordern angepasste Schutzmaßnahmen. Dies betrifft insbesondere die Aspekte Hitze, UV-Strahlung, Infektionskrankheiten, Allergene und Toxine sowie Gefahrstoffe.

Hitze

Die Lufttemperatur² ist ein zentraler Faktor, wenn es um gesunde und sichere Arbeitsplätze geht, denn die Anpassungsfähigkeit des Menschen an Temperaturextreme ist begrenzt. Bei höheren Lufttemperaturen ist der Organismus somit stark gefordert. Bereits Umgebungstemperaturen über 26 Grad Celsius können zu erhöhter Herz-Kreislaufbelastung, sinkender Leistungsfähigkeit, Müdigkeit und Konzentrationsmängeln sowie einem deutlich erhöhten Unfallrisiko führen.

Länger anhaltende Hitzeperioden, bei denen die Temperatur tagsüber 30 Grad Celsius überschreitet und nachts nicht unter 20 Grad Celsius fällt, sind von be-

2) Gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 Raumtemperatur reicht für die meisten Arbeitsplätze die Lufttemperatur zur Beurteilung, ob eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur vorhanden ist, aus. Arbeitsplätze mit hoher Luftfeuchte, Wärmestrahlung oder Luftgeschwindigkeit sind gesondert zu betrachten und nicht Gegenstand dieses Artikels. (Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 Raumtemperatur. Ausgabe: Juni 2010. GMBI 2010, S. 751, zuletzt geändert GMBI 2022, S. 198)



sonderer gesundheitlicher Bedeutung: Der Organismus ist tagsüber extremer Hitze ausgesetzt und kann sich bei fehlender Nachtabkühlung nicht ausreichend gut erholen.³

Da künftig mit dem vermehrten Auftreten von länger anhaltenden Hitzeperioden zu rechnen ist, gewinnt das Thema an Bedeutung und betrifft zunehmend auch Innenraumarbeitsplätze.

Wenn es um sichere und gesunde Arbeitsplätze trotz Klimawandel geht, ist ein Umdenken unerlässlich. Für den Faktor Hitze wird dies am Beispiel von Innenraumarbeitsplätzen in überwärmten Gebäuden deutlich: In einem von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) initiierten Fachgespräch wurde darauf hingewiesen, dass dazu „... bauliche Maßnahmen des sommerlichen Wärmeschutzes sowie energieeffiziente/regenerative Kühltechniken bevorzugt zur Anwendung kommen ...“ sollten.⁴ Im Sinne einer klimawandelangepassten Gebäudeplanung sei es erforderlich, dass „... der sommerliche Wärmeschutz bereits bei der Bauplanung verstärkt berücksichtigt“ werde.⁵

Natürliche UV-Strahlung

Der Klimawandel beeinflusst auch in Deutschland die auf den Menschen einwirkende ultraviolette (UV-) Strahlung der Sonne (natürliche UV-Strahlung). Sowohl die Anzahl der Sonnenstunden als auch die UV-Bestrahlungsstärke nehmen zu. Solare UV-Strahlung kann kurzfristige Wirkungen (Sonnenbrand, Binde- und Hornhautentzündungen der Augen) sowie langfristige Wirkungen (Hautalterung, Hautkrebs, Grauer Star) nach sich ziehen und gilt als krebserzeugend.

Nach Angaben der BAuA werden in Deutschland pro Jahr etwa 240.000 Neuerkrankungen an Hautkrebs er-

fasst. Die Tendenz ist steigend. Besonders gefährdet sind Beschäftigte, die ungeschützt im Freien arbeiten.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes besteht hier Handlungsbedarf: So zeigen Befragungen, dass die Notwendigkeit zum Schutz vor natürlicher UV-Strahlung sowohl bei Arbeitgebenden als auch bei Beschäftigten noch nicht ausreichend verankert ist⁶. Entsprechende Informationen sollten zudem den UV-Index⁷ als Messgröße für die UV-Belastung sowie entsprechende Schutzmaßnahmen vor erhöhter UV-Belastung einbeziehen.⁸

Infektionskrankheiten

Im Zusammenspiel mit anderen Faktoren wie dem weltweiten Reise- und Güterverkehr beeinflusst der Klimawandel auch das Vorkommen von Infektionserregern. Bei ihrer Übertragung und Ausbreitung spielen sogenannte Vektoren und Reserviertiere⁹ eine wichtige Rolle. Höhere Temperaturen verlängern deren Aktivitätsperioden. Mildere Winter erhöhen ihre Überlebenschancen durch Überwinterung. Generell führen günstigere Lebensbedingungen zu einer verstärkten Vermehrung und Ausbreitung der vorhandenen Infektionserreger sowie dazu, dass sich neu eingeschleppte

3) Umweltbundesamt (07.01.2022): **Gesundheitsrisiken durch Hitze**. <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-gesundheit/gesundheitsrisiken-durch-hitze#indikatoren-der-lufttemperatur-heisse-tage-und-tropennächte>
letzter Zugriff: 10.02.2023

4) K. Gabriel, K. Bux: **Arbeitsschutz im Klimawandel – Hitzebelastung durch überwärmte Gebäude in der warmen Jahreszeit**. 1. Auflage. Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2022. (baua: Fokus:) Seite 4

5) ebenda, Seite 6

6) G. Ott, W. Janßen, P. Knuschke: **Schutz vor solarer UV-Strahlung – Eine Auswahl von Präventionsmaßnahmen**. 1. Auflage. Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2016. (baua: Fokus)

7) Der UV-Index beschreibt den am Boden erwarteten Tagesspitzenwert der sonnenbrandwirksamen UV-Strahlung. Je höher der Wert ausfällt, umso höher ist bei ungeschützter Haut das Risiko für gesundheitliche Schäden durch UV-Strahlung. Weitere Informationen zum UV-Index bietet das Bundesinstitut für Strahlenforschung. Es veröffentlicht u.a. die Tagesverläufe des bundesweiten solaren UV-Messnetzes sowie 3-Tages-UV-Index-Prognosen (von April bis September).

8) G. Ott, W. Janßen, P. Knuschke: **Schutz vor solarer UV-Strahlung – Eine Auswahl von Präventionsmaßnahmen**. 1. Auflage. Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2016. (baua: Fokus)

9) Laut Umweltbundesamt werden Krankheitserreger übertragende Gliedertiere (wie z.B. Zecken, Sand- oder Stechmücken) Vektoren genannt, während Krankheitserreger übertragende Nagetiere und Vögel als Reserviertiere bezeichnet werden. Umweltbundesamt (06.10.2022): **Vektoren und Reserviertiere als Infektionskrankheitsüberträger**

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheit/umwelt-einfluesse-auf-den-menschen/klimawandel-gesundheit/vektoren-reserviertiere-als#vektoren-und-reserviertiere>
letzter Zugriff: 06.02.2023



UVI-Schutzmaßnahmen; Quelle: BAuA, www.baua.de/solarUV

Erreger etablieren und verbreiten. Grundsätzlich gehen Expertinnen und Experten derzeit davon aus, dass neu auftretende Infektionskrankheiten sowie die Anzahl der Infektionsfälle zunehmen werden.¹⁰

Allergene und Toxine

Die Veränderung klimatischer Bedingungen wirkt sich auch auf Allergen und Toxin produzierende Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen aus: Ihre Verbreitungsgebiete, ihr Wachstum sowie die Produktion von Allergenen und Toxinen verändern sich. Beispielsweise kann die Lufttemperatur bei Pflanzen als Signal für die Fortpflanzung und damit für die Freisetzung von Pollen wirken.

Ein bekanntes Beispiel für Toxin produzierende Tiere ist der Eichenprozessionsspinner. Die Brennhaare der Raupen enthalten ein Nesselgift.

Es wird davon ausgegangen, dass der Eichenprozessionsspinner sich unter warmen Umgebungsbedingungen stärker vermehrt. Die mit dem Klimawandel verbundenen höheren Temperaturen fördern somit seine Verbreitung.

Gefahrstoffe

Die Reduzierung der Treibhausgasemissionen ist von zentraler Bedeutung, wenn es um eine klimaneutrale und kreislaforientierte Wirtschaft geht. Der hierzu notwendige Umbau der Industrie ist nicht frei von Zielkonflikten: „Während die Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit grundsätzlich ein systematisches Ausschleusen von chemischen Stoffen mit besonderer Besorgnis aus Wirtschaftskreisläufen anstrebt, sind etliche Chemikalien aus dieser Gruppe derzeit unabdingbar.“¹¹

Beispielsweise werden für die Herstellung von Batterien in Zusammenhang mit der als klima- und umweltfreundlich geltenden Elektromobilität erhebliche Mengen Kobalt und Nickel benötigt. Viele Kobalt- und Nickelverbindungen sind als krebserzeugend eingestuft.

Eine ressourcenschonende und klimaneutrale Produktion bedingt zudem, dass Gefahrstoffe länger im Wirtschaftskreislauf verbleiben und Arbeitsplätze in der Reparatur- und Recyclingwirtschaft entstehen, bei denen der Arbeitsschutz mitgedacht werden muss.

Maßnahmen des Arbeitsschutzes

Welche Maßnahmen zum Schutz der arbeitenden Bevölkerung erforderlich sind, ist ein zentrales Thema, denn im Vergleich zur privaten Lebenssituation ist es Beschäftigten nur bedingt möglich, Einfluss auf die vorhandene Gefährdungssituation an ihrem Arbeitsplatz zu nehmen. Umso wichtiger ist es, Beschäftigte wirksam vor Gefährdungen zu schützen.

Gesetze und Verordnungen im Arbeitsschutz schaffen die Voraussetzung dafür. Gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) müssen Arbeitgebende die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung regelmäßig beurteilen, notwendige Schutzmaßnahmen ergreifen und diese erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anpassen.

10) baua: Aktuell – Ausgabe 4/2022. Amtliche Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2022. <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Aktuell/4-2022.html>
letzter Zugriff: 10.02.2023

11) baua: Aktuell – Ausgabe 4/2022. Amtliche Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2022. Seite 8 <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Aktuell/4-2022.html>
letzter Zugriff: 10.02.2023

Technische Regeln konkretisieren, wie die in Gesetzen und Verordnungen gestellten Anforderungen erfüllt werden können. Sie geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse zu Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten wieder und werden entsprechend angepasst.

Hitzeaktionsplan

Beim Klimawandel wird zudem deutlich, dass Gefährdungen nicht nur am Arbeitsplatz, sondern auch außerhalb der Arbeitszeit bei privaten Aktivitäten zunehmen. Deshalb wird es als erforderlich erachtet, nicht nur Beschäftigte, sondern die Gesamtbevölkerung anzusprechen und zu sensibilisieren.¹²

Für Gefährdungen durch Hitze wurde im Land Brandenburg der Grundstein dazu mit einem Gutachten für einen Hitzeaktionsplan gelegt. Es wurde im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) sowie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) durch ein Konsortium von Expertinnen und Experten erstellt und bildet die Basis für das weitere Vorgehen.

Hitzeaktionspläne tragen dazu bei, Menschen und Strukturen auf extreme Hitzeereignisse vorzubereiten, ein an die Situation angepasstes Risikoverhalten zu fördern und präventive Handlungsmöglichkeiten zu definieren.

In diesem Sinne dient der Hitzeaktionsplan für das Land Brandenburg dazu:

- ein Netzwerk mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren zu etablieren,
- auf die Erstellung von spezifischen Hitzeaktionsplänen in Kommunen, Einrichtungen und Unternehmen hinzuwirken sowie
- die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Prävention gesundheitlicher Folgen durch Hitze anzustoßen.

¹²⁾ ebenda

Der Hitzeaktionsplan für das Land Brandenburg ist Teil der Klimaanpassungsstrategie des Landes, die derzeit unter Federführung des MLUK erarbeitet wird. Mit ihr stellt sich das Land strategisch zur effizienten Abmilderung der unvermeidbaren Folgen des Klimawandels auf. Der Arbeitsentwurf wurde am 29. September 2022 in einer Beteiligungsveranstaltung vorgestellt und mit Interessenvertretungen sowie der Öffentlichkeit diskutiert.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Entscheidend für die Bewältigung des Klimawandels und der mit ihm verbundenen Herausforderungen ist auch, inwieweit diese als Risiken oder Chancen wahrgenommen werden, denn: „Nicht das Problem macht die Schwierigkeiten, sondern unsere Sichtweise.“ (Viktor Frank)

Derzeit arbeitet der Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) an der Erstellung einer Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR), die Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten sowie Arbeitsplätze im Freien betrifft. Neben der Gefährdung durch Hitze und natürliche UV-Strahlung werden auch Niederschläge, Wind und Kälte betrachtet. Die ASR soll dazu beitragen entsprechende Gefährdungen zu begrenzen und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.¹³

¹³⁾ baua: Aktuell – Ausgabe 4/2022. Amtliche Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2022. <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Aktuell/4-2022.html> letzter Zugriff: 07.02.2023

Sicherung der Energieversorgung – Umrüstung von Dampfkesseln



Dampfkesselanlage

Erdgas galt bis Februar 2022 für den Betrieb von Dampfkesselanlagen als erste Wahl unter den Energieträgern und war durch Pipelines zu konstanten und niedrigen Preisen immer verfügbar. Durch den Angriff Russlands auf die Ukraine und den damit nahezu ausbleibenden russischen Gaslieferungen und Abschaltzenarien wurden die Energiemärkte stark verunsichert.

Zur Sicherung der Energieversorgung und um für eine drohende Gasmangellage gerüstet zu sein, wurde u. a. das Energiesicherungsgesetz geändert.

Zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Winter 2022/2023 und im Winter 2023/2024 sowie zur Aufrechterhaltung der Industrieproduktion und Sicherstellung der Stromversorgung trat im Mai 2022 das Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) in Kraft.

Aus dem umfangreichen Paket von hierbei vorgenommenen rechtlichen Änderungen werden im Folgenden die regulatorische Erleichterung im Erlaubnisverfahren nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für den Brennstoffwechsel, den sogenannten „Fuel Switch“ und die damit verbundenen Aufgaben für die Arbeitsschutzverwaltung betrachtet.

Im neu eingefügten § 30a EnSiG darf eine überwachungsbedürftige Anlage entsprechend des § 2 Nr. 13 BetrSichV, die nach § 18 der BetrSichV einer Erlaubnis durch die zuständige Behörde bedarf, abweichend von der BetrSichV zunächst ohne behördliche Erlaubnis betrieben werden.

Unabhängig davon ist mit einer Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) nachzuweisen und zu beschei-

nigen, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz von Beschäftigten gewährleistet ist.

Die Erlaubnis ist spätestens drei Monate nach der Erteilung der Prüfbescheinigung gemäß § 17 Abs. 1 BetrSichV für die notwendige Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Dem Antrag sind die notwendigen Unterlagen, die für die Beurteilung eines Antrags auf Neuerrichtung (z. B. Prüfbericht der ZÜS) oder auf Änderung der Bauart oder der Betriebsweise (z. B. Prüfbescheinigung gemäß § 17 Abs. 1 BetrSichV) erforderlich sind, beizufügen.

Der Wechsel der Brennstoffart der Dampfkesselanlage stellt eine Änderung der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflusst, dar und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die mit Beginn einer drohenden Gasmangellage vermutete steigende Zahl von Erlaubnis-Anträgen zum Brennstoffwechsel bzw. das Ändern von erlaubnispflichtigen Anlagen unter Bezugnahme auf die Regelungen des § 30a EnSiG ist in Brandenburg nicht eingetreten.

Zum Brennstoffwechsel an Dampfkesselanlagen im Land Brandenburg wurden im Zeitraum von Juni 2022 bis Februar 2023 sechs Anträge auf Erlaubnis zum Wechsel der Brennstoffart gestellt. Für drei Dampfkesselanlagen wurde die Erlaubnis zur Änderung der Betriebsweise inklusive der Baugenehmigung für den Öltank erteilt.

PROGRAMMARBEIT der Arbeitsschutzaufsicht



Gemeinsame Deutsche Arbeits-schutzstrategie – 3. Periode: Start der Überwachungsmaßnahmen (bundesweit)

Der Arbeitsschutz in Deutschland ist gekennzeichnet dadurch, dass es sich um ein duales Arbeitsschutzsystem handelt. Die Arbeitsschutzbehörden der Länder einerseits und die Unfallversicherungsträger andererseits haben die gesetzliche Aufgabe, bei der Überwachung und Beratung der Betriebe zusammenzuarbeiten mit dem Ziel, die Präventionsarbeit in Deutschland wirkungsvoller und effizienter zu gestalten.

Im Rahmen der 3. Periode (2021–2025) der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) wird die weitere Optimierung des abgestimmten Vorgehens bei der Beratung und Überwachung der Betriebe durch die Arbeitsschutzbehörden der Länder und den Unfallversicherungsträgern angestrebt. Daneben sind neue Anforderungen im § 21 Absatz 3a Arbeitsschutzgesetz an den gegenseitigen Austausch von Informationen über Betriebsbesichtigungen der beteiligten Institutionen fixiert, die es zu berücksichtigen gilt.

Kern der 3. GDA-Periode sind dabei 200.000 Betriebsbesichtigungen mit sog. Systembewertung, die durch die Arbeitsschutzbehörden und Unfallversicherungsträger bundesweit durchzuführen sind. Als Basis dafür wurde ein Grunddatenbogen mit erläuternder Handlungsanleitung entwickelt, der in jeder Besichtigung von Betriebsstätten anzuwenden ist. Vorgabe für das Land Brandenburg ist, insgesamt 3.400 Besichtigungen mit Systembewertung in den Jahren 2022–2024 durchzuführen.

Parallel wurden drei Arbeitsprogramme (AP) in der laufenden GDA-Periode zu relevanten Themen auf den Weg gebracht: zu Muskel-Skelett-Belastungen (MSB), zum sicheren Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen (KeGs) und zur Arbeitsgestaltung bei psychischen Belastungen (Psyche). Für jedes der drei Programme existiert ein zusätzlicher Fachdatenbogen, der im Jahr 2022 in jeweils 35 Fällen verteilt auf die drei Arbeitsprogramme angewendet werden musste.

Die Durchführung der drei Arbeitsprogramme startete zum 1. Juni 2022.

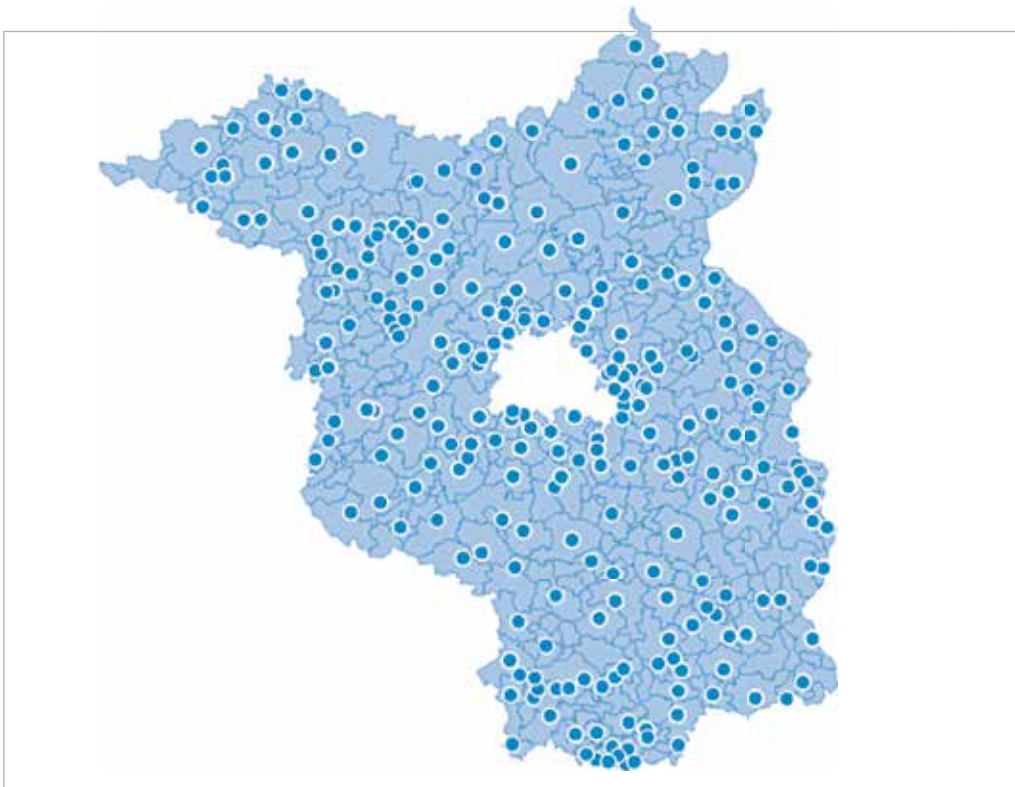
Durchführung der Überwachungsmaßnahmen durch die Arbeitsschutzbehörde

Die Auswahl der Betriebe, die durch die Arbeitsschutzbehörde während der 3. GDA-Periode in den Blick genommen werden, erfolgt in Brandenburg durch ein Verfahren, das Betriebsgröße, Gefährdungsklasse, Wirtschaftsklasse und frühere Besichtigungsergebnisse in eine Gesamtrisikobewertung einfließen lässt. Jene Betriebe mit der höchsten (Risiko-) Bewertung sind vorrangig zu besichtigen. Zusätzlich zu den auf dieser Grundlage geplanten Besichtigungen wurden weitere aufgrund von Beschwerden, Hinweisen und der freien Auswahl durch die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten durchgeführt.

In der Abbildung auf S. 18 sind die Städte und Gemeinden, nach Postleitzahl sortiert, aufgeführt, in denen im Jahr 2022 mindestens eine Betriebsbesichtigung mit Systembewertung geplant und durchgeführt wurde.

Die Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung starteten am 1. Februar 2022.

Drei Monate nach einer durchgeführten Betriebsbesichtigung wird den Arbeitgebenden eine Evaluationsmöglichkeit der Besichtigung angeboten. Diese Evaluation ist anonymisiert, wodurch keine Möglichkeit des Rückschlusses auf die Aufsichtsbeamtin oder den Aufsichtsbeamten oder auch den Betrieb möglich ist. Die Datenerhebung wird dabei von zentraler Stelle durch die Nationale Arbeitsschutzkonferenz durchgeführt. Das Informationsblatt zur Evaluation wird durch die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten bei den Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung im Rahmen der GDA ausgehändigt.



Städte und Gemeinden mit in 2022 durchgeführter Betriebsbesichtigung mit Systembewertung, © LAVG

Erste Ergebnisse und Erkenntnisse

Der Fokus der Betriebsbesichtigungen liegt auf den Ober- und Mittelzentren des Landes Brandenburg. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Verteilung der Betriebsbesichtigungen und damit die Überprüfung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit auch im Jahr 2022 flächendeckend und gleichzeitig bedarfsgerecht durchgeführt wurde.

Im Ergebnis konnten 1.120 Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung an die datenführende Stelle der 3. GDA-Periode übermittelt werden. Die datenführende Stelle der 3. GDA-Periode befindet sich für alle Länder und Unfallversicherungsträger im Dezernat „Informationstechnik“ des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg (LAVG). 99 der 1.120 durchgeführten Besichtigungen wurden durch ein Arbeitsprogramm (AP) ergänzt. In 23 Fällen durch das AP KeGs, in 39 Fällen AP MSB und in 37 Fällen durch das AP Psyche.

Die Qualität von Sicherheit und Gesundheitsschutz in den Betrieben wird bei Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung anhand eines Ampelsystems bewertet.

Dabei zeigen grüne Gesamtbewertungen keinen oder einen marginalen, gelbe Gesamtbewertungen einen normalen und rote Bewertungen einen bedeutenden Handlungsbedarf der Arbeitsschutzaufsicht. In den früheren GDA-Perioden wurde branchenübergreifend festgestellt, dass das Vorhandensein eines Betriebsrates zu einer verbesserten Gesamtbewertung des betrieblichen Arbeitsschutzes führt. In der aktuellen 3. GDA-Periode wurde deshalb die Erfassung dahingehend erweitert, dass nun auch die Teilnahme betrieblicher Funktionsträger aus dem Arbeitsschutzausschuss nach dem Arbeitssicherheitsgesetz abgefragt wird.

Augenscheinlich ist im Ergebnis auch das Vorhandensein von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit, von Sicherheitsbeauftragten und eines Betriebsrates ganz maßgeblich für eine gute Gesamtbewertung des Betriebes. Grundsätzlich wird bei einer Ankündigung der Betriebsbesichtigung durch die Arbeitsschutzaufsicht auf die Anwesenheit der betrieblichen Arbeitsschutzakteure hingewirkt. Hingegen ist es im Ergebnis der in 2022 durchgeführten Besichtigungen für die Gesamtbewertung unerheblich, ob die Betriebe aufgrund der risikoorientierten Auswahl oder aufgrund einer Einzelfallauswahl besichtigt wurden.

Als Resultat der durchgeführten Besichtigungen bzw. Überprüfungen wurde in 43 % der Fälle eine mündliche Feststellung getroffen und ein Aktenvermerk zu den festgestellten Mängeln erstellt. In den anderen Fällen wurde ein förmliches Verwaltungsverfahren eingeleitet oder direkt eine Anordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen, um die Mängelabstellung zu erwirken. In insgesamt 1 % der Fälle wurde unmittelbar nach der Betriebsbesichtigung auch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Die staatliche Arbeitsschutzaufsicht in Brandenburg konnte auch im Berichtsjahr 2022, unterstützt durch die Datenerfassung der 3. GDA-Periode, ihren gesetzlich verankerten Auftrag zur Überwachung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit erfüllen. Die flächendeckende und bedarfsgerechte Überwachung und deren Wirksamkeit konnte durch die ermittelten Daten untermauert werden. Die sich auf Grundlage der Daten ergebenden Erkenntnisse werden sicherlich, spätestens nach Abschluss der 3. GDA-Periode, nochmals wichtige Hinweise für die Arbeitsschutzbehörde in Brandenburg geben.

Weitere Informationen über die GDA allgemein, ihre Arbeitsweise sowie die 3. GDA-Periode finden Sie unter folgendem Link: https://www.gda-portal.de/DE/GDA/GDA_node.html

Sonderaktion zur Verbesserung der Arbeits- und Unterbringungsbedingungen in der Saisonarbeit während der Corona-Pandemie (regional)

Der Einsatz von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft führt dazu, dass Beschäftigte auf überschaubarem Raum zusammenleben und -arbeiten. Während der Coronapandemie hat dies das Risiko einer Ansteckung und Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 deutlich erhöht.

Dem wurde durch die Arbeitsschutzbehörde Rechnung getragen, indem in den Jahren 2020, 2021 und 2022 jeweils im Rahmen einer Sonderaktion während der Erntezeit die Einhaltung der entsprechenden Arbeitsschutzvorschriften überprüft wurde. Einbezogen waren 2020 und 2021 sowohl Spargelanbaubetriebe als auch andere Betriebe, die Saisonarbeitskräfte beschäftigten z. B. für die Gurken-, Pilz- oder Obsternte.

Da sowohl 2020 als auch 2021 der Prozentsatz der Spargelanbaubetriebe, in denen Mängel festgestellt wurden, deutlich höher ausfiel als der für die anderen landwirtschaftlichen Betriebe, wurden 2022 lediglich Spargelanbaubetriebe besichtigt.

Bereits in den Jahren 2020 und 2021 wurde deutlich, dass in der Saisonarbeit aufgrund der spezifischen Arbeits- und Unterbringungsbedingungen schnell Corona-Hotspots entstehen können.

Die Betriebsbesichtigungen durch die Arbeitsschutzbehörde haben sich in diesen beiden Jahren als wirksames Mittel zur Aufdeckung entsprechender Mängel in landwirtschaftlichen Betrieben mit Saisonarbeitskräften erwiesen. Vor diesem Hintergrund wurde auch in 2022 während der Erntezeit stichprobenartig die Einhaltung der Arbeitsschutzmaßnahmen überprüft.

Wie im Jahr 2021 galten auch während der Sonderaktion im Jahr 2022 die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, so dass es bis zu diesem Zeitpunkt eine bundesweit

verbindliche Verordnung mit Mindestvorschriften gab, die in den Betrieben gleichermaßen umzusetzen war. Am 25. Mai 2022 trat die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung außer Kraft und damit auch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, so dass die Sonderaktion zu diesem Zeitpunkt endete.

Ergebnisse

2022 überprüfte die Arbeitsschutzaufsicht im Rahmen der Sonderaktion 26 Spargelanbaubetriebe. Dabei wurden in fünf von ihnen Mängel festgestellt, was einem Anteil von 19 % der besichtigten Betriebe entspricht.

Im Verlauf der Sonderaktion wurden bei den Spargelanbaubetrieben neun Kleinbetriebe (< 20 Beschäftigte), zehn mittelgroße Betriebe (20–249 Beschäftigte) und sieben Großbetriebe (250 und mehr Beschäftigte) kontrolliert. In zwei mittelgroßen Betrieben und in drei Großbetrieben sind Mängel in der Umsetzung der Schutzmaßnahmen festgestellt worden. Bemerkenswert ist, dass in keinem der Kleinbetriebe Mängel auftraten.

Insgesamt gab es sieben Beanstandungen. Die Beanstandungen wurden in sechs Fällen als mittlerer und in einem Fall als schwerwiegender Mangel (in einigen Zimmern wurde die Fläche von 6 m² pro Person nicht eingehalten) eingestuft.

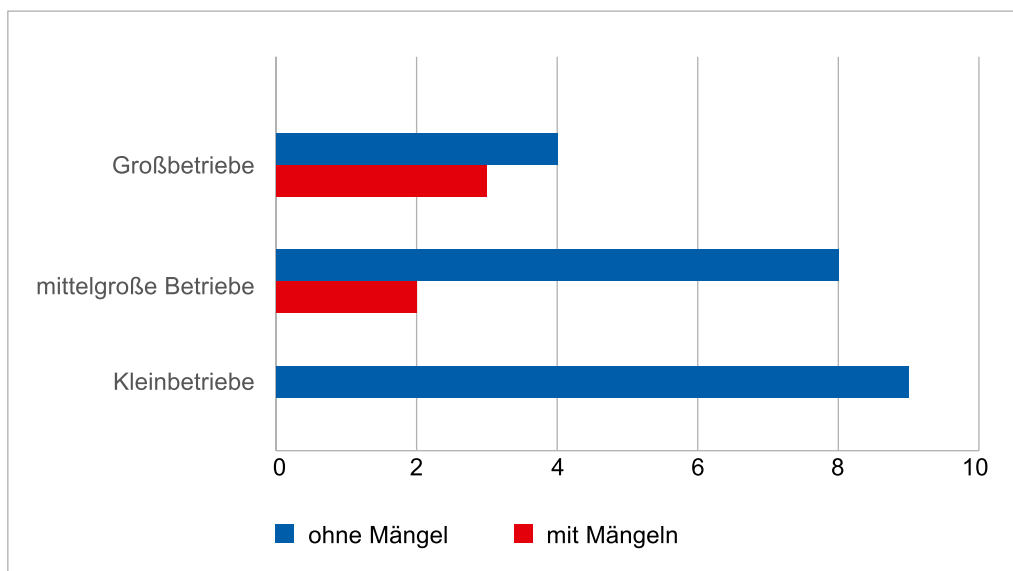
Aufgrund der sich in den ersten Monaten des Jahres 2022 schnell ändernden Rechtslage bezüglich des SARS-CoV-2-Virus und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit bei vielen Arbeitgebenden, wurde in allen kontrollierten Betrieben an den Forderungen der Corona-ArbSchV in der 2021 geltenden Fassung festgehalten. Lediglich bei der Tragepflicht von Mund-Nasen-Schutz gab es in einigen Betrieben Lockerungen.

In der Mehrzahl der Betriebe (81 %) waren die Arbeitgebenden gut vorbereitet und hatten die notwendigen Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Infektionen mit dem Corona-Virus getroffen.

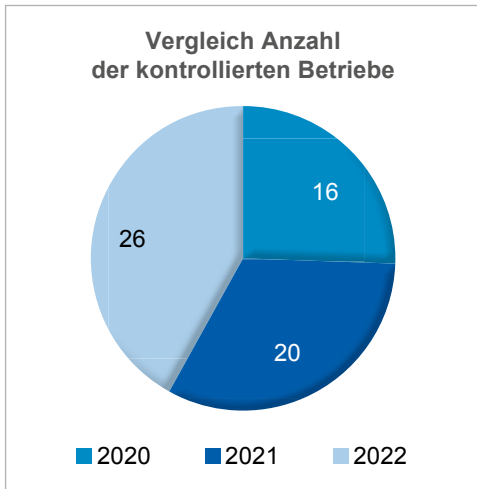
Vergleich der Ergebnisse der Jahre 2020, 2021 und 2022

Trotz der kürzeren Laufzeit der Sonderaktion wurden im Jahr 2022 mehr Spargelanbaubetriebe als in den Jahren 2020 und 2021 kontrolliert.

Eine Häufung bestimmter Mängel konnte, im Gegensatz zu den anderen Jahren, im Jahr 2022 nicht festgestellt werden. Die Anzahl der Mängel war im Jahr 2021 am höchsten und im Jahr 2022 am niedrigsten. Die höhere Anzahl der Mängel im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 ist in der höheren Anzahl der überprüften Betriebe im Vergleich zu 2020 begründet.



Spargelanbaubetriebe, Mängel nach Betriebsgröße, © LAVG



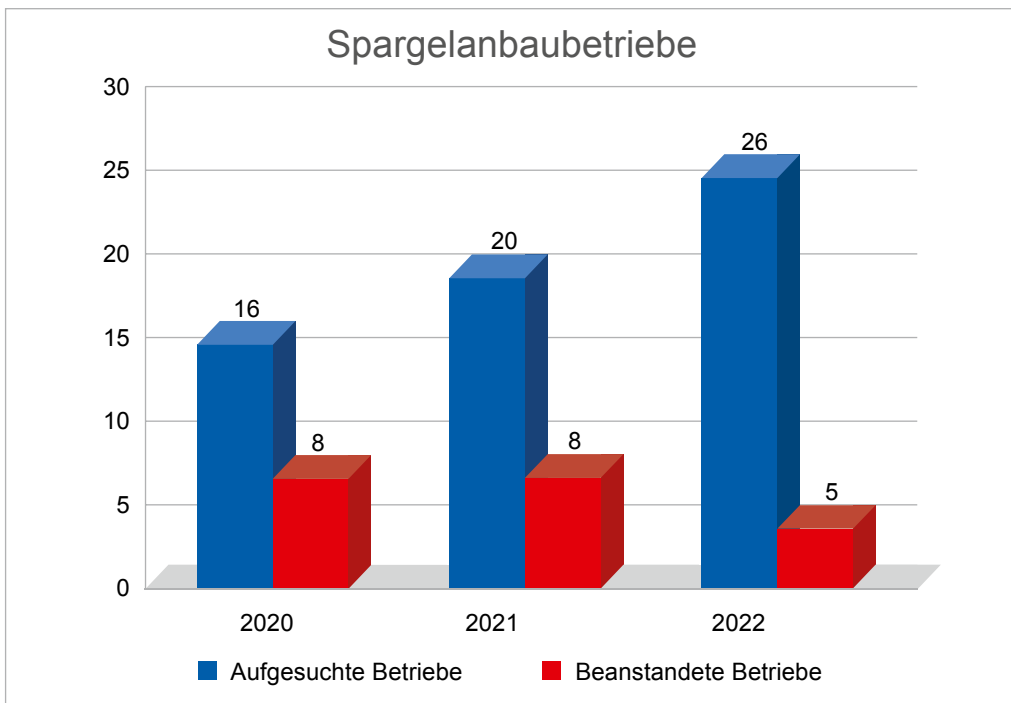
Vergleich Anzahl der kontrollierten Betriebe, © LAVG

Prozentual war von 2020 bis 2022 eine kontinuierliche Abnahme der Mängel festzustellen. Im Jahr 2020 wiesen noch 50 % der kontrollierten Spargelanbaubetriebe Mängel auf, während es im Jahr 2022 nur noch 19 % der kontrollierten Betriebe waren.

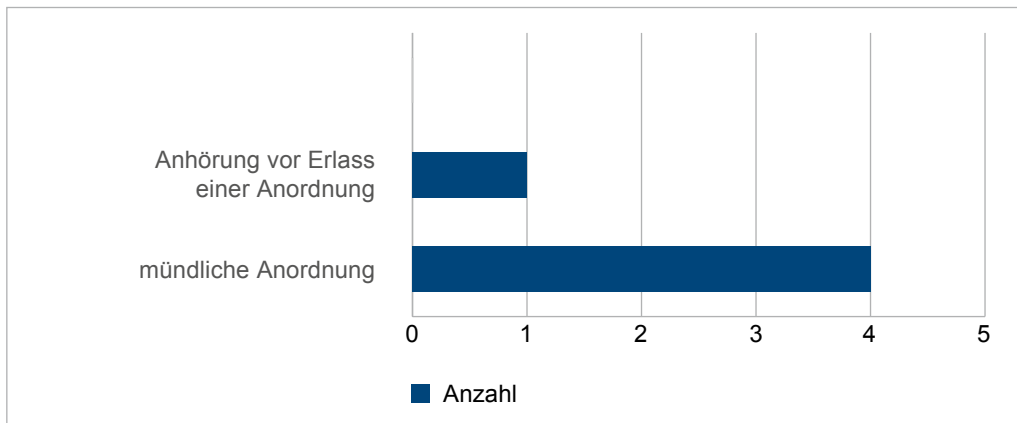
Bewertung und Handeln der Arbeitsschutzbehörde

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass es bei 81 % der überprüften Betriebe keine Beanstandungen gab und die Betriebe hinsichtlich des Infektionsschutzes gut aufgestellt waren. Bei 19 % der überprüften Betriebe wurden Mängel festgestellt. Die Mängel wurden entsprechend der Veröffentlichung Nr. 1 des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LV 1) klassifiziert. Daraus wurden die erforderlichen behördlichen Maßnahmen abgeleitet. Zur Abstellung des schwerwiegenden Mangels wurde durch das LAVG eine Anhörung zum Erlass einer Anordnung versandt. Zur Abstellung der mittleren Mängel ergingen vier mündliche Anordnungen. Den Anordnungen der Arbeitsschutzaufsicht wurde umgehend Folge geleistet.

Zusammenfassend hat sich gezeigt, dass eine regelmäßige Kontrolle der Arbeitsbedingungen der Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft zu den besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie durchaus angezeigt war. Auch wenn aktuell keine derartigen Sonder-



Aufgesuchte Betriebe mit und ohne Mängeln von 2020 bis 2022, © MSGIV



Verwaltungshandeln der Arbeitsschutzbehörde, © LAVG

aktionen zu den Arbeits- und Unterbringungsbedingungen von Saisonarbeitskräften in landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich erscheinen, werden selbstver-

ständiglich regelhaft die Arbeitsbedingungen von Saisonarbeitskräften überwacht.

In Spargelanbaubetrieben aufgefundene Mängel:

- Es war nicht ersichtlich, welche Schutzmaßnahmen auf dem Betriebsgelände galten.
- Es wurde nicht dokumentiert, dass die Beschäftigten in ihrer jeweiligen Landessprache zum hygienischen Verhalten und zu den Regeln im Krankheitsfall (COVID-19) unterwiesen wurden.
- Im Schlafbereich waren mehr als vier Personen untergebracht.
- Die Unterbringung von Beschäftigten in Gemeinschaftsunterkünften wurde nicht dokumentiert.
- Die vorgegebenen 1,5 m Sicherheitsabstand wurden nicht eingehalten.
- Wäsche wurde im Duschaum getrocknet.
- Das Hygienekonzept war nicht vollständig.

AUSBILDUNG in der Arbeitsschutzaufsicht



Ausbildungsoffensive läuft – Die Arbeitsschutzaufsicht verjüngt sich

Mit der bestehenden Personalausstattung der Arbeitsschutzbehörde ist eine ausreichende Kontrolldichte im Land Brandenburg nicht erreichbar. Das Arbeitsschutzkontrollgesetz gibt ab dem Jahr 2026 eine jährliche Kontrollquote von fünf Prozent aller im Land bestehenden Betriebe vor. Um auf die geforderte Anzahl von Betriebsbesichtigungen zu kommen und gleichzeitig altersbedingte Abgänge zu kompensieren, sind in den nächsten Jahren Personalzuführungen notwendig. Vor diesem Hintergrund läuft bereits seit dem Jahr 2019 eine Ausbildungsoffensive in der Arbeitsschutzverwaltung. Denn bevor neu eingestellte Beschäftigte als Aufsichtsbeamtin bzw. Aufsichtsbeamte im Arbeitsschutz eingesetzt werden können, müssen diese eine Laufbahnausbildung mit abschließender Prüfung absolvieren.

Zur Erfüllung des beschriebenen gesetzlichen Auftrags hat die Arbeitsschutzbehörde in den letzten vier Jahren insgesamt 34 Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahnausbildung in der Arbeitsschutzverwaltung gewinnen können. Durch die dargestellten Einstellungen wurden bisher nur altersbedingte Abgänge der letzten Jahre kompensiert, die aber nicht ausreichend sind, um die zukünftig vorgegebene Mindestquote an Betriebs-

besichtigungen zu erfüllen und zusätzlich übertragene Aufgaben zu erledigen. Hierzu muss in den kommenden Jahren weiter ausgebildet und eingestellt werden.

Während des Vorbereitungsdienstes werden die Anwärterinnen und Anwärter im gehobenen Dienst bzw. die Referendarinnen und Referendare im höheren Dienst zu Beamtinnen und Beamten auf Widerruf ernannt.

Ziel der Laufbahnausbildung ist es, die Vorbereitungsdienstleistenden für die Laufbahnen des gehobenen oder höheren technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht zu befähigen. Während des Vorbereitungsdienstes werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes einschließlich der Anwendung des Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenrechtes vermittelt.

Der Vorbereitungsdienst besteht aus theoretischen und berufspraktischen Ausbildungsteilen. Entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Arbeitsschutzaufsicht (APOghDASA) umfassen die für die theoretische Wissensvermittlung durchzuführenden Lehrgänge grundsätzlich mindestens 650 Ausbildungsstunden für die Laufbahn des gehobenen Dienstes und 750 Ausbildungsstunden für die Laufbahn des höheren Dienstes.

Die theoretische Wissensvermittlung erfolgt in einem Ausbildungsverbund, in dem sich die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern,

Jahr	Gehobener Dienst	Höherer Dienst	Summe
2019	7	7	14
2020	4	0	4
2021	8	0	8
2022	5	3	8
Summe	24	10	34

Übersicht zu Einstellungen im Rahmen der Ausbildungsoffensive, © LAVG



Ernennung von drei Beamtinnen und einem Beamten auf Probe im September 2022, © MSGIV

Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen zusammengeschlossen haben. Sie orientiert sich dabei an den Inhaltsvorgaben des Rahmenlehrplanes des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik. Der Ausbildungsverbund gestaltet 16 Seminarwochen der Wissensvermittlung vornehmlich in Präsenzveranstaltungen an den Orten Wustermark OT Elstal, Potsdam und Schwerin.

Der praktische Vorbereitungsdienst erfolgt in den Regionalbereichen der Abteilung Arbeitsschutz des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) an den jeweiligen Standorten Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam. Hier werden alle Aufgabenbereiche und Tätigkeitsfelder des Arbeitsschutzes im Außen- und Innendienst entsprechend der Laufbahnen vermittelt. Die Vorbereitungsdienstleistenden begleiten erfahrene Kolleginnen und Kollegen um an eigenständige Besichtigungen von Betrieben und Baustellen herange-

führt zu werden. Dabei lernen sie die Beurteilung von Arbeitsplätzen hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes samt der Erstellung von Anhörungsschreiben, Bescheiden und Vermerken. Auch die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und die Erstellung von Stellungnahmen zu betrieblichen Planungen werden vermittelt.

Nach erfolgreichem Abschluss der Laufbahnausbildung erwartet die Vorbereitungsdienstleistenden eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit als Aufsichtsbeamtin bzw. Aufsichtsbeamter, mit der sie einen bedeutenden Beitrag für die Gesellschaft leisten.

Mit einer zertifizierten Vereinbarkeit von Beruf und Familie, einem vielseitigen Aufgabenspektrum, diversen Weiterbildungsmöglichkeiten im Rahmen von internen und externen Fortbildungen sowie flexiblen Arbeits- und Arbeitsortgestaltungen bietet das LAVG attraktive Arbeitsbedingungen.

Weitere Informationen:

Wer einen Bachelor- oder Masterabschluss in den Bereichen Technik, Naturwissenschaften oder Wirtschaft erlangt, bereits praktische Erfahrungen im Berufsleben gesammelt hat und gerne mit Menschen arbeitet und kommuniziert, bringt die besten Voraussetzungen für eine Karriere in der Arbeitsschutzverwaltung mit.

Fragen zur Tätigkeit bzw. zum Vorbereitungsdienst in der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg können an die folgende Mailadresse gerichtet werden:
vorbereitungsdienst@lavg.brandenburg.de

Aktuelle Stellenausschreibungen der Brandenburger Arbeitsschutzaufsicht werden regelmäßig auf der folgenden Internetseite veröffentlicht:
<https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/lavg/karriereportal-des-lavg/>

Einen Einblick in die Tätigkeit der Arbeitsschutzaufsicht erhalten Sie im Reality Check.

Reality Check

In unserem Videoformat sehen Sie, wie eine Karriere in Brandenburg aussehen kann.



José im Arbeitsschutzaufsichtsdienst

RealityCheck, Collage QR-Code und Screenshot der Internetseite <https://karriere-in-brandenburg.de/>

UNFALLUNTERSUCHUNG durch die Arbeitsschutzaufsicht



Unfallgeschehen – Trends und Schwerpunkte

Entwicklung der meldepflichtigen Unfälle bei der Arbeit (Bund und Brandenburg)

Im Berichtsjahr 2022 wurden von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) für das Land Brandenburg insgesamt 22.499 (2021: 24.272) meldepflichtige Arbeitsunfälle registriert. Damit ist die Zahl dieser statistisch auf der Grundlage einer Stichprobenerhebung erfassten Unfälle im Land Brandenburg gegenüber dem Vorjahr um 7,3 % gesunken.

Die erfreuliche Entwicklung von sinkenden Unfallzahlen ist auch bundesweit zu verzeichnen. Hier sank die Zahl der meldepflichtigen Unfälle von 870.277 Fällen im Jahr 2021 auf 846.436 Fälle im Jahr 2022. Dies entspricht einer Verringerung um 2,7 %. Damit werden zwar nicht ganz die Zahlen des Pandemiejahres 2020 (824.522 meldepflichtige Unfälle) erreicht, die Zahl der Arbeitsunfälle lag jedoch deutlich unter den Zahlen vor der Pandemie. 2019 gab es noch 939.611 meldepflichtige Unfälle, in 2018 wurden 949.309 Arbeitsunfälle registriert.

Bei einer nach Wirtschaftsbereichen differenzierten Betrachtung liegt in Brandenburg im Berichtsjahr weiterhin der Bereich der Verwaltung, in der u. a. unternehmensnahe Dienstleistungen, aber auch Leiharbeit sowie Wach- und Schließdienste zusammengefasst werden, mit 13,7 % (2021: 13,3 %) aller meldepflichtigen Arbeitsunfälle an der Spitze. Es folgen die Bereiche Handel und Warenlogistik mit 13,2 % (2021: 11,8 %) sowie Holz- bzw. Metallbearbeitung und -verarbeitung, in dem 12,2 % (2021: 12,6 %) aller meldepflichtigen Unfälle aufgetreten sind. Weiterhin hohe Unfallzahlen registriert das Baugewerbe mit 11,1 % (2021: 10,9 %) der meldepflichtigen Arbeitsunfälle sowie der Bereich Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege mit 10,4 % (2021: 11,9 %). Auf den Bereich Landwirtschaft und Gartenbau entfielen im Jahr 2022 wie schon im Jahr 2021 8,4 % aller Arbeitsunfälle.

Für eine vergleichende Betrachtung mit der bundesweiten Entwicklung wird als Bezugsgröße die Zahl der Erwerbstätigen im Jahresdurchschnitt am Arbeitsort herangezogen¹⁴. Im Berichtsjahr 2022 ist im Land Brandenburg, analog zur Entwicklung der absoluten Zahlen, auch die Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle je 1.000 Erwerbstätigen gegenüber dem Vorjahr von 21,6 auf 19,6 gesunken. Brandenburg liegt damit weiterhin leicht über der bundesweiten Quote von 18,6 (2021: 19,4).

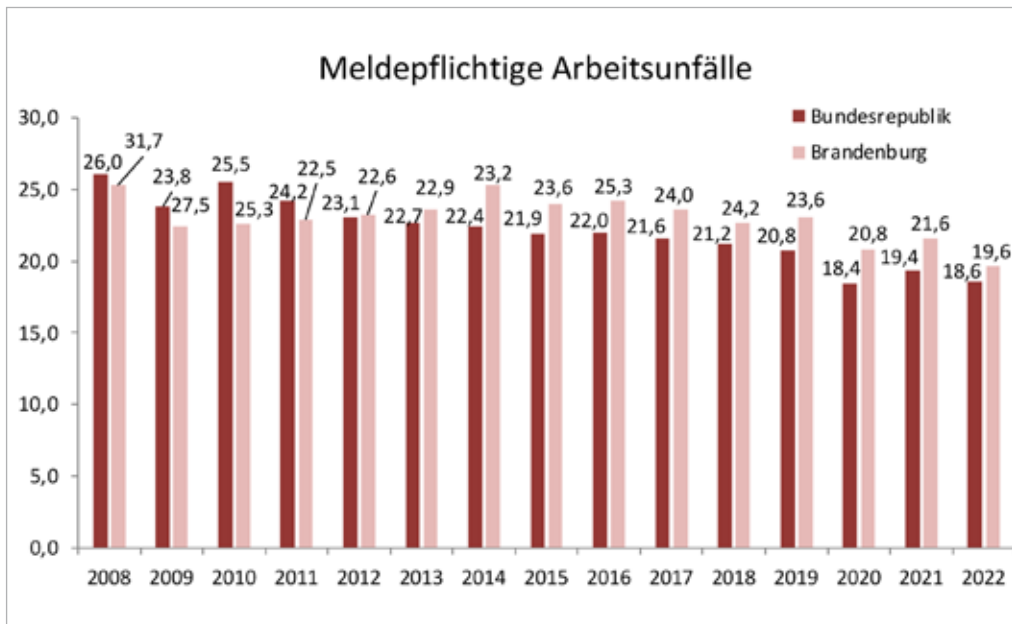
Mögliche Ursachen für die gegenüber dem Bundesdurchschnitt höhere Arbeitsunfallquote liegen in der Betriebs- und Beschäftigtenstruktur des Landes. Insgesamt besteht in Brandenburg eine Überrepräsentanz von besonders gefahren- und unfallträchtigen Branchen, in denen die Beschäftigten überwiegend an wechselnden Arbeitsorten ihre Arbeitsleistung erbringen (wie dies in der Land- und Forstwirtschaft und im Baugewerbe der Fall ist), sowie ein – im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt – hoher Anteil an Kleinst- und Kleinbetrieben. Diese Strukturen stellen eine besondere Herausforderung für den Arbeitsschutz dar.

Im Zeitraum der letzten 15 Jahre ist die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle sowohl bundes- als auch landesweit erheblich zurückgegangen.

Bei einer gleichzeitig ansteigenden Zahl der Erwerbstätigen haben sich die Quoten meldepflichtiger Arbeitsunfälle je 1.000 Erwerbstätigen bundesweit von 26,0 im Jahr 2008 auf 18,6 im Jahr 2021 um gut 28 % verringert. Im Land Brandenburg fiel der Rückgang von 27,5 auf 19,6 ähnlich aus (28,7 %).

Ein Arbeitsunfall ist meldepflichtig, wenn eine versicherte Person durch einen Unfall getötet oder so verletzt wird, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist. Die Drei-Tages-Frist beginnt am Tag nach dem Unfall und umfasst alle Kalendertage, also auch Samstage, Sonn- und Feiertage.

¹⁴ Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige (am Arbeitsort) in Deutschland 1991 bis 2022 nach Ländern



Meldepflichtige Arbeitsunfälle (Bund und Brandenburg) je 1.000 Erwerbstätige im Zeitraum 2008 bis 2022

Entwicklung der tödlichen Unfälle bei der Arbeit (Bund und Brandenburg)

Im Jahr 2022 hatten bundesweit 540 (2021: 635) Unfälle bei der Arbeit einen tödlichen Ausgang. Die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle von Beschäftigten aus Betrieben mit Sitz in Brandenburg ist nach einem deutlichen Anstieg auf 29 im Jahr 2021 im Jahr 2022 auf 14 gesunken und erreicht somit wieder das Niveau von 2020.

Bundesweit wird damit der historische Tiefstand des Jahres 2020 mit 508 tödlich Verunglückten, der insbesondere mit den Einschränkungen der wirtschaftlichen Aktivitäten in der Folge der Corona-Schutzmaßnahmen erklärt wurde, nicht ganz erreicht. Die Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle liegt jedoch deutlich unter dem dem Niveau von 2019 (633).

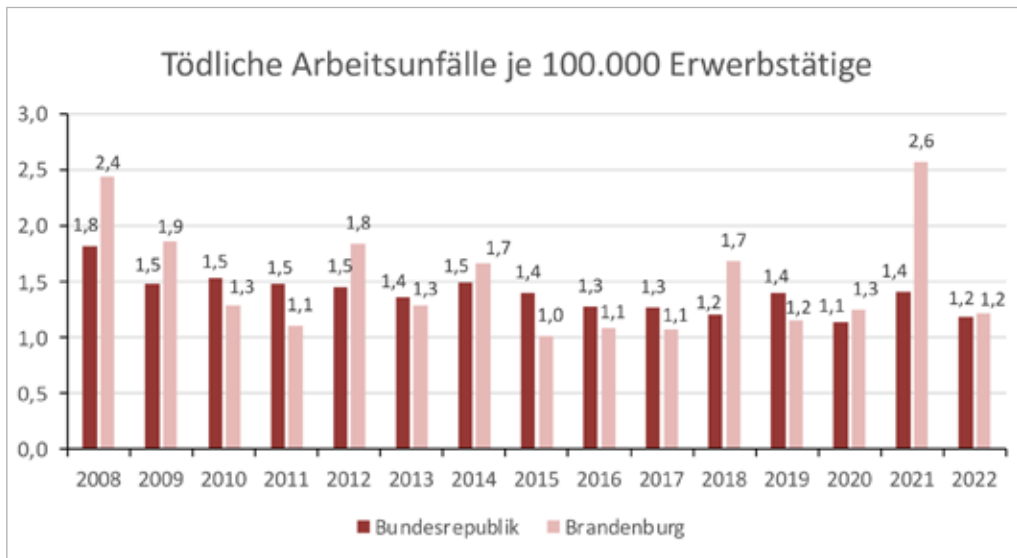
Die meisten tödlichen Arbeitsunfälle entfielen 2022 bundesweit auf Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau mit 117 (21,6 % aller tödlichen Arbeitsunfälle) gefolgt vom Bereich der Verwaltung¹⁵ mit 89 (16,5 % aller tödlichen Arbeitsunfälle). Auf den Bereich Verkehr,

Post und Telekommunikation entfielen 68 (12,6 % aller tödlichen Arbeitsunfälle) und auf die Bauwirtschaft insgesamt 74 Unfälle mit tödlichem Ausgang (13,7 % aller tödlichen Arbeitsunfälle).

Aus in Brandenburg ansässigen Betrieben verunfallten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft vier Beschäftigte tödlich. Dem folgt der Bereich Bau mit drei tödlich Verunfallten sowie die Bereiche Handel und Warenlogistik und die öffentlichen Verwaltung mit jeweils zwei tödlich Verunfallten.

Die folgende Abbildung stellt die Quoten der tödlichen Arbeitsunfälle je 100.000 Erwerbstätige für den Fünfzehn-Jahres-Zeitraum 2008 bis 2022 dar. Parallel zur Verringerung der meldepflichtigen Unfälle ging in diesem Zeitraum auch die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle zurück. Die Quote der tödlichen Unfälle je 100.000 Erwerbstätige sank 2022 bundesweit auf 1,2 (2021: 1,4). In Brandenburg sank sie ebenfalls auf 1,2 (2021: 2,6; 2020: 1,3). Der wechselhafte Verlauf war bei der landesweiten Quote aufgrund geringerer und stark wechselnder Fallzahlen wesentlich ausgeprägter (statistischer Effekt).

¹⁵ In diesem Bereich werden u. a. unternehmensnahe Dienstleistungen, aber auch Leiharbeit sowie Wach- und Schließdienste zusammengefasst.



Tödliche Arbeitsunfälle (Bund und Brandenburg) je 100.000 Erwerbstätige im Zeitraum 2008 bis 2022

Analyse der von der Arbeitsschutzbehörde registrierten und untersuchten Unfälle

Im Land Brandenburg wurden von der Arbeitsschutzbehörde im Jahr 2022 zehn tödliche Unfälle bei der Arbeit untersucht. Damit hat sich die Zahl der untersuchten tödlichen Unfälle bei der Arbeit zum Jahr 2021 (zwölf tödliche Arbeitsunfälle) nicht wesentlich verringert.

Von diesen tödlichen Unfällen ereigneten sich fünf tödliche Unfälle in der Bauwirtschaft, zwei Unfälle in der Land- und Forstwirtschaft sowie jeweils ein Unfall im Zusammenhang mit selbstfahrenden Arbeitsmitteln im Bereich Recycling und Rückgewinnung, im Handel sowie im Bereich der Vermietung von Baumaschinen.

Neben den zehn tödlichen Unfällen wurden 2022 weitere zehn bemerkenswerte Unfälle bei der Arbeit durch die Arbeitsschutzbehörde untersucht. Bei diesen 20 Unfällen waren 22 Unfallbetroffene zu verzeichnen. Die Betroffenen waren zwischen 18 und 63 Jahre alt, wobei hier zwölf Verunfallte älter als 50 Jahre waren. Das entspricht einem Anteil von ca. 60 % aller in den 20 untersuchten Unfällen unfallbetroffenen Personen (2021 ca. 67 % und 2020 ca. 35 %).

In den letzten Jahren hat sich sowohl die Anzahl der bemerkenswerten Unfälle im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr (2020: elf bemerkenswerte Unfälle, 2021: sieben bemerkenswerte Unfälle), als auch die Zahl der untersuchten tödlichen Unfälle im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr (2020: acht tödliche Unfälle, 2021: zwölf tödliche Unfälle) nicht wesentlich geändert. Neben der Bauwirtschaft mit acht untersuchten Unfällen gab es eine weitere Häufung in der Land- und Forstwirtschaft sowie Tierhaltung mit vier untersuchten Unfällen. Des Weiteren mussten sechs Unfälle im Zusammenhang mit selbstfahrenden Arbeitsmitteln quer über alle Wirtschaftszweige untersucht werden.

Unfallschwerpunkte

Wie auch in den vergangenen Jahren waren Unfälle auf Baustellen ein Schwerpunkt (ca. 40 % der untersuchten tödlichen und bemerkenswerten Unfälle) im Unfallgeschehen. Unfälle ereigneten sich bei Dacharbeiten sowie Arbeiten auf Gerüsten (zwei Unfälle), Arbeiten im Bereich von schwebenden Lasten (zwei Unfälle) sowie Arbeiten im Zusammenhang mit selbstfahrenden Arbeitsmitteln (vier Unfälle).

Im Folgenden werden zwei Unfalluntersuchungen der Arbeitsschutzaufsicht detaillierter dargestellt.

Unfall im Gefahrenbereich – Vom Baggerlöffel tödlich getroffen

Im Rahmen von umfangreichen Straßenerneuerungsarbeiten im innerstädtischen Bereich hatte eine Baufirma den Auftrag, die Gas- und Wasserrohre zu verlegen. Der Arbeitgeber hatte gemeinsam mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt vorhandene Gefährdungen beurteilt und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt. Die Baustelle wurde regelmäßig durch einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator des Bauherrn überprüft. Dennoch kam es zu einem tödlichen Unfall bei Arbeiten im Gefahrenbereich eines Hydraulikbaggers.

Unfallhergang

Die Beschäftigten arbeiteten im Gefahrenbereich der Erdbaumaschine (Hydraulikbagger). Der Maschinenführer hatte die Maschine kurzzeitig verlassen, um mitzuhelfen. Er stieg wieder in den Hydraulikbagger und bediente den rechten Joystick (Bedienelement zum Ein- und Auskippen des Tieflöffels und Heben und Senken des Auslegers). Er „verhedderte“ sich mit der offenen Winterjacke am linken Joystick (Bedienelement zum Ein- und Ausfahren des Löffelstiels und Drehen des Oberwagens). Dabei senkte sich der Löffelstiel und der Oberwagen mit dem Ausleger drehte nach rechts. Der Verunfallte wurde in der Arbeitsgrube vom Greifer am Oberkörper getroffen und gegen den Grubenrand gedrückt. Der Baggerfahrer konnte den Unfall nicht mehr abwenden und nicht mehr rechtzeitig gegensteuern.

Arbeiten im Gefahrenbereich bzw. gefährliche Tätigkeiten erfordern besondere Anweisungen und Schutzmaßnahmen. Der Aufenthalt im Gefahrenbereich von Erdbaumaschinen ist „grundsätzlich“ nicht erlaubt, es sei denn, dies ist aufgrund der Arbeitsabläufe erforderlich und in der Gefährdungsbeurteilung sind die genauen Bedingungen und Schutzmaßnahmen festgelegt.

Inhalt der Unfalluntersuchung war einerseits die Erörterung des Aufenthaltsgrunds des betroffenen Beschäftigten im Gefahrenbereich des Baggers, trotz des grundsätzlichen Aufenthaltsverbots in diesem Bereich. Zum anderen wurde geprüft, ob der Unfall hätte verhindert werden können, wenn der Baggerfahrer mit geschlossener Jacke seine Arbeitsabläufe durchgeführt hätte. Des Weiteren wurde geprüft, ob der Baggerfahrer seinen Kollegen aufforderte, aus dem Gefahrenbereich zu treten, und auf eine Reaktion wartete, bevor er in den Bagger stieg und diesen bediente.

Technische Mängel waren auf den ersten Blick nicht erkennbar, der Hydraulikbagger war laut Prüfplakette regelmäßig und fristgerecht geprüft.



Nachstellung der Unfallsituation, © LAVG

Bewertung und Handeln der Arbeitsschutzbehörde

Die Staatsanwaltschaft ermittelte aufgrund des Verdachts auf fahrlässige Tötung und forderte eine Stellungnahme der Arbeitsschutzbehörde an. Mit der Übermittlung der angeforderten Unfalluntersuchungsakte und des Vorgangs zum produktsicherheitsrechtlichen Handeln unterstützte die Arbeitsschutzbehörde die Staatsanwaltschaft.

Die Arbeitsschutzaufsicht ordnete unmittelbar nach dem Unfall Maßnahmen mit Anordnung der sofortigen Vollziehung gegenüber dem Arbeitgeber an:

- Der Hydraulikbagger war aufgrund des Unfallereignisses einer Prüfung gemäß Betriebssicherheitsverordnung durch eine befähigte Person zu unterziehen.
- Vor der Weiterführung der Arbeiten sollten die Beschäftigten anlassbezogen unterwiesen werden und die Gefährdungsbeurteilung konkretisiert werden.

Aufgrund der Feststellung, dass die bereitgestellte lange Arbeitsjacke ungeeignet für die Baumaschinenführung ist, hat der Arbeitgeber sofort geeignete Bundjacken bereitgestellt.

Zusätzlich ergaben sich für die Arbeitsschutzaufsicht Erkenntnisse, dass das Arbeitsmittel Bagger nicht den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen könnte.

Im Anschluss wurde durch die Arbeitsschutzaufsicht eine Betriebsbesichtigung beim Arbeitgeber durchgeführt; Mängel wurden nicht festgestellt.

Unfall in einer Gießerei – Verpuffung am Schmelztiegelofen

Eine Verpuffung in einem Schmelztiegelofen führte dazu, dass flüssige Schmelze ausgeworfen wurde und dabei einen Beschäftigten schwer verletzte. Seine Kollegin erlitt, bei dem Versuch Erste-Hilfe zu leisten, leichte Verletzungen.

Unfallhergang

Beim Entnehmen einer Schmelzprobe aus dem Ofen wurde eine Abweichung im Kohlenstoffgehalt festgestellt. Diese Abweichung sollte der Verunfallte durch Zugabe von Zuschlagstoffen korrigieren. Hierfür wurden vom Verunfallten bereitgehaltene Stanz-Stahlabfälle in vier Eimer nacheinander in den geöffneten Schmelzofen geschüttet werden.

Beim Ausschütten der Stanz-Stahlabfälle aus dem Eimer in den Schmelzofen kam es zu einer Verpuffung mit Schmelzauswurf. Der Schmelzauswurf traf den Verunfallten und verursachte schwere Verbrennungen. Die Schmelze verteilte sich in einem Umkreis von 5 m vor dem Schmelzofen.

Nach Eingang der Unfallmeldung durch die Polizei wurde der Unfall umgehend durch die Arbeitsschutzbehörde vor Ort untersucht. Der Verunfallte war im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung von einem Personaldienstleistungsunternehmen an den Unfallbetrieb verliehen, daher wurden ebenfalls die Verantwortlichen des Personaldienstleistungsunternehmens zur Unfalluntersuchung herangezogen. Bei der Unfalluntersuchung wurden u. a. folgende Tatsachen festgestellt:

- Es wird angenommen, dass der Kunststoffeimer während des Entleerens in den Schmelzofen fiel und somit eine Verpuffung mit Schmelzauswurf hervorgerufen wurde. Weitere Augenzeugen neben dem Verunfallten gab es nicht.
- Die Gefährdung, welche von dem offenen Schmelztiegel ausgeht, wurde im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nicht richtig bewertet. So wurde die Gefährdung durch heiße Medien als gering eingeschätzt und die Gefährdung des Hineinfallens von Fremdkörpern in den Schmelztiegel nicht berücksichtigt.
- Für die Zugabe der Zuschlagstoffe wurde für die vorherrschende Arbeitsumgebung keine geeigneten Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt bzw. nicht das richtige Arbeitsverfahren gewählt.
- Das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) wurde zwar als Maßnahme festgelegt und umgesetzt, jedoch war die zur Verfügung stehende PSA für Schmelzarbeitsplätze nicht geeignet.
- Der Verunfallte war erst seit wenigen Monaten in dem Betrieb tätig. Im Rahmen seiner Einarbeitungszeit wurden ihm die einzelnen Prozessschritte gezeigt. Die Zugabe von Zuschlagstoffen in den Schmelztiegelofen führte der Verunfallte seit etwa zwei Monaten durch.



Unfallort zum Zeitpunkt der Unfalluntersuchung, © LAVG

Bewertung und Handeln der Arbeitsschutzbehörde

Bereits am Tag der Unfalluntersuchung wurde durch die Arbeitsschutzbehörde eine mündliche Anordnung mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung ausgesprochen, welche folgende Maßnahmen forderte:

- Der Schmelztiegelofen ist herunterzufahren und darf erst nach außerordentlicher Prüfung wieder in Betrieb genommen werden.
- Die manuelle Zugabe der Zuschlagstoffe ist untersagt. Eine technische Lösung für die Zugabe der Zuschlagstoffe ist erforderlich.
- Die persönliche Schutzausrüstung ist entsprechend der Anforderungen eines Schmelzers anzupassen.

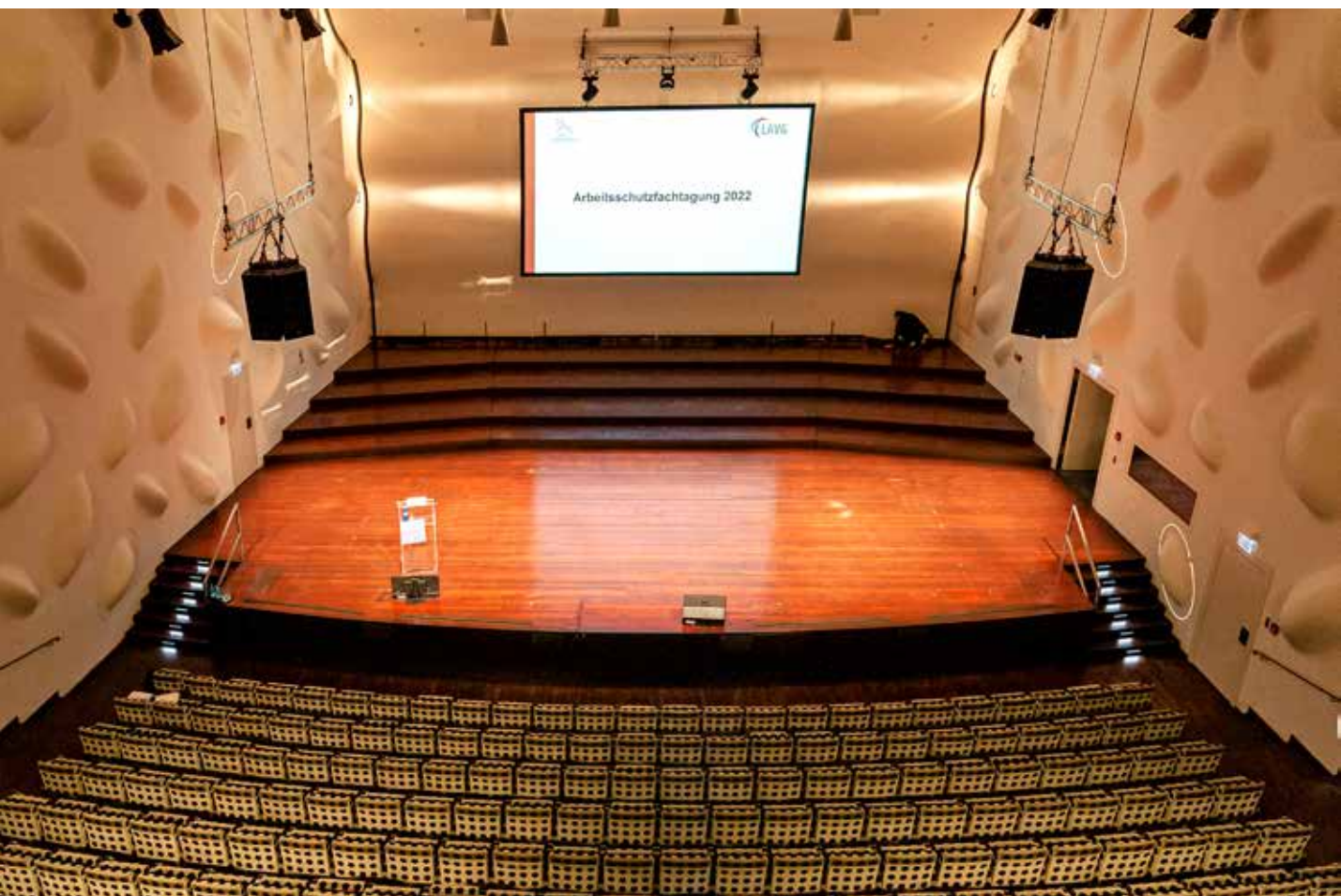
Die angeordneten Maßnahmen wurden in der vorgegebenen Frist umgesetzt. Die Zugabe der Zuschlagstoffe erfolgt nun über eine mechanische Einfüllhilfe, welche einen sicheren Abstand zum offenen Schmelztiegel ermöglicht. Die persönliche Schutzausrüstung

wurde für alle Schmelzer entsprechend beschafft und an die Beschäftigten ausgegeben. Weiterhin wurde die Einarbeitungszeit für Beschäftigte bei gefährlichen Tätigkeiten erweitert, die Gefährdungsbeurteilung entsprechend aktualisiert und die Betriebsanweisung für die Zugabe der Zuschlagstoffe je nach Stanzstahlabfällen und Legierungen erweitert.



Gießerei, Schmelzer

VERNETZUNG mit der Arbeitsschutzaufsicht



Arbeitsschutzfachtagung 2022 – Treffen, vernetzen, informieren

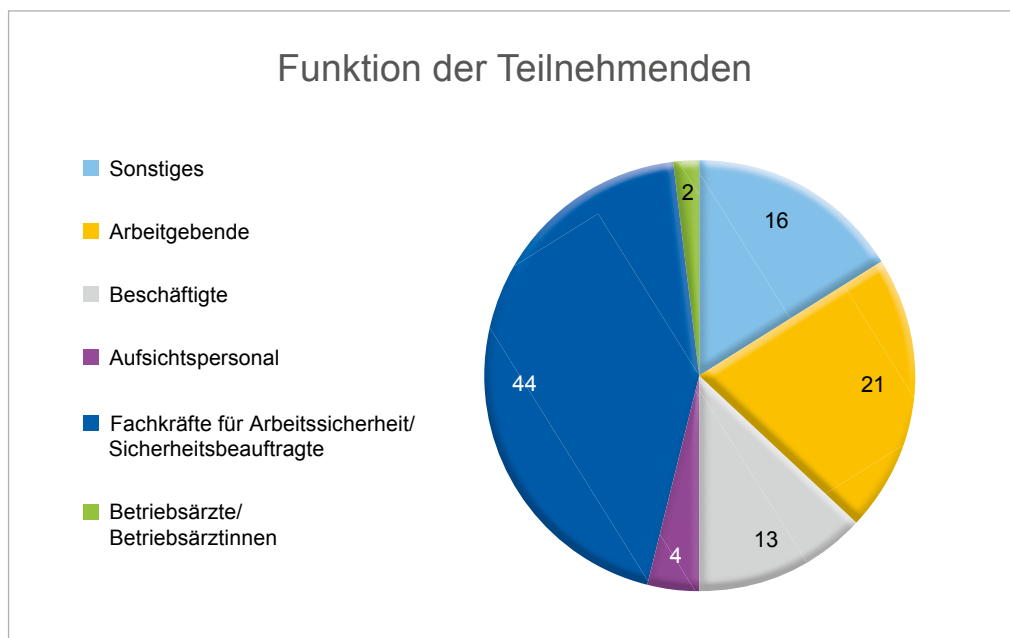
Treffen, vernetzen, informieren, so könnte die Überschrift der Arbeitsschutzfachtagung lauten. Nach den pandemiebedingten Beschränkungen der letzten Monate, wurde von allen Teilnehmenden die Möglichkeit, wieder in einen persönlichen Austausch treten zu können, als äußerst positiv bewertet. Die Fachtagung der Arbeitsschutzbehörde des Landes Brandenburg, die durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) veranstaltet wird, hat sich in den zurückliegenden Jahren erfolgreich etabliert und wird daher regelmäßig durchgeführt.

Mit der Arbeitsschutzfachtagung werden alle Arbeitsschutzakteurinnen und -akteure in den Betrieben, wie Arbeitgebende oder deren verantwortliche Personen, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, Sicherheitsbeauftragte, Beschäftigtenvertretungen, Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung und Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamte der Länder angesprochen. Im Fokus der Veranstaltung stehen Neuerungen im Arbeitsschutzrecht und deren

praktische Umsetzung im Betrieb. Sie ist anerkannt als zertifizierte Fortbildungsveranstaltung durch den Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e. V., die Landesärztekammer, die -zahnärztekammer und die -tierärztekammer.

In den Jahren 2020 und 2021 konnte die Arbeitsschutzfachtagung aufgrund des Infektionsgeschehens durch das SARS-CoV-2-Virus nicht stattfinden. Auf vielfachen Wunsch konnte am 15. September 2022 im Nikolaissaal in Potsdam die bereits vollständig geplante Veranstaltung des Jahres 2021 dann nachgeholt werden. Die Teilnehmenden erwartete ein vielfältiges Programm, in dem neben Neuerungen im Technischen Regelwerk sowohl Themen im Zusammenhang mit der Coronapandemie vermittelt wurden, als auch Veränderungen der Arbeitswelt durch die Digitalisierung und den Klimawandel.

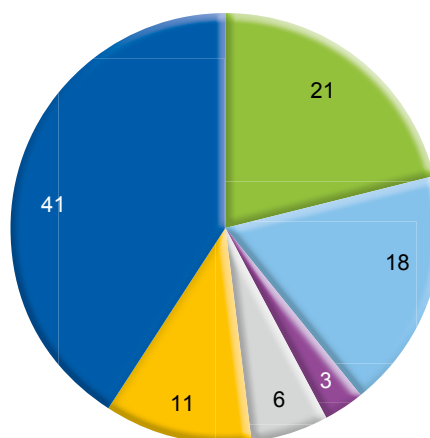
Die Resonanz der Teilnehmenden spricht für sich: insgesamt kamen ca. 250 Interessierte nach Potsdam. Den größten Anteil der angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer bildeten dabei die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten, gefolgt von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern.



Zusammensetzung der Teilnehmenden nach Funktion in %, © LAVG

Teilnehmende Interessengruppe

- Öff. Verwaltung
- Handwerk
- öffentliche Einrichtungen
- Verbände/Vereine/Stiftungen
- Privatwirtschaft
- Sonstiges



Zusammensetzung der Teilnehmenden nach Interessengruppen in %, © LAVG

Die Gäste kamen überwiegend aus der Privatwirtschaft, aus Verbänden und Vereinen sowie der Verwaltung auf kommunaler, Landes- und Bundesebene.

Bereits das Grußwort der Staatssekretärin des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz unterstrich die großen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie und die sich hieraus ergebende ständige Änderung der Rechtslage. Als weitere Schwerpunkte benannte sie die voranschreitende Digitalisierung und die Notwendigkeit der Anpassung der Arbeitsbedingungen durch die bestehende Klimakrise.

Herr Ernst-Friedrich Pernack, Vorsitzender des Ausschusses für Arbeitsstätten, vermittelte in seinem Vortrag zum Thema „Arbeitsschutz in Krisenzeiten – Herausforderungen und Erkenntnisse“ Themen wie die Energiekrise und die damit zusammenhängenden Anforderungen zur Reduzierung des Gasverbrauches im Winter 2022/2023 sowie die Klimakrise und die hiermit im Zusammenhang stehende Arbeit an einer Regel im Ausschuss für Arbeitsstätten zum Schutz gegen gesundheitsgefährdende äußere Einwirkungen.

In weiteren Beiträgen wurden Themen aufgegriffen wie die Bedeutung des Lüftens für die Eingrenzung aerosolgetragener Viren, die Veränderung der Arbeitswelt allgemein und der Bildschirmarbeit im Besonderen durch die Digitalisierung sowie der Aufbau und die Inhalte des Technischen Regelwerks zur Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern.

Am Rande der Veranstaltung stellte sich im Rahmen der Ausbildungsinitiative der Abteilung Arbeitsschutz auch der Bereich der Ausbildung zu Arbeitsschutzaufsichtsbearbeitenden vor. Frühere Vorbereitungsleistungen aus verschiedenen Ausbildungsgängen standen Interessierten für Fragen zur Ausbildung zur Verfügung.

Das Programm und die Präsentationen der Arbeitsschutzfachtagung sind auf der Internetseite des LAVG unter dem nachstehenden Link zur Verfügung gestellt: <https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/fachtagungen/arbeitsschutzfachtagung-2022/>



Tabella 1
Personalressourcen für den Arbeitsschutz im Land Brandenburg
Beschäftigte, Aufsichtsbeamte / -beamtinnen, Gewerbeärzte / -innen des LAVG in Vollzeitseinheiten* – Übersicht 2022

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen / -beamtne ***			AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	27,5	15,6	43,1	10,0	8,0	18,0	7,3	4,8	12,1	1,0	1,0	2,0	1,0	0,3	1,3
gD	36,4	44,0	80,4	23,1	31,1	54,2	19,6	21,5	41,1	5,0	8,0	13,0	0,0	0,0	0,0
mD	19,7	1,7	21,4	2,6	1,0	3,6	2,3	0,0	2,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	83,6	61,3	144,9	35,7	40,1	75,8	29,2	26,3	55,5	6,0	9,0	15,0	1,0	0,3	1,3

* Vollzeitseinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

*** Aufsichtsbeamte / -innen (AB) sind unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamte / -innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV1) eingesetzt werden – ggf. in Zeiteinheiten geschätzt

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgengesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)

(z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmismissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie

b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)

(z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

Betriebsstätten und Beschäftigte

Zeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2022

Table 2
Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

	„Betriebsstätten“	Beschäftigte						Summe
		Jugendliche			Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8
1: Großbetriebsstätten								
1000 und mehr Beschäftigte	26	436	389	825	29.005	23.722	52.727	53.552
500 bis 999 Beschäftigte	78	220	165	385	26.462	26.938	53.400	53.785
Summe	104	656	554	1.210	55.467	50.660	106.127	107.337
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	228	387	210	597	41.783	34.415	76.198	76.795
100 bis 249 Beschäftigte	870	607	492	1.099	70.430	57.823	128.253	129.352
50 bis 99 Beschäftigte	1.688	410	240	650	62.233	51.326	113.559	114.209
20 bis 49 Beschäftigte	5.181	635	297	932	82.078	72.773	154.851	155.783
Summe	7.967	2.039	1.239	3.278	256.524	216.337	472.861	476.139
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	7.674	537	396	933	52.994	49.145	102.139	103.072
1 bis 9 Beschäftigte	49.123	742	829	1.571	76.692	92.603	169.295	170.866
Summe	56.797	1.279	1.225	2.504	129.686	141.748	271.434	273.938
Summe 1 – 3	64.868	3.974	3.018	6.992	441.677	408.745	850.422	857.414
4: ohne Beschäftigte	2.684							
Insgesamt	67.552	3.974	3.018	6.992	441.677	408.745	850.422	857.414

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (Wirtschaftsklassen)

Zeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2022

Tabelle 3.1 (Wirtschaftsklassen)
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung / Prävention			Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen			Ahndung																		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe																	
1	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	2	317	2.497	2.816	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	42	50	669	6	78	906	32	16	1	1	2
2	Forstwirtschaft und Holzschlag		30	123	153	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	42	50	669	6	78	906	32	16	1	1	2
3	Fischerei und Aquakultur		3	47	50	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	42	50	669	6	78	906	32	16	1	1	2
5	Kohlenbergbau					5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	42	50	669	6	78	906	32	16	1	1	2
6	Gewinnung von Erdöl und Erdgas			1	1	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	42	50	669	6	78	906	32	16	1	1	2
7	Erzbergbau					5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	42	50	669	6	78	906	32	16	1	1	2
8	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau			17	17	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	42	50	669	6	78	906	32	16	1	1	2

Tabelle 3.1
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (Wirtschaftsklassen)

Zeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2022

43	Vorbereitende Baustellenaufarbeiten, Bauins-tallation und sonstiges Ausbaugeschäfte	348	4.762	5.110	27	174	201	32	196	228				172	2		49	2	604	43	1	103	28	41
45	Handel mit Kraftfahr-zeugen	221	2.820	3.041	12	53	65	16	60	76				61			12	2	328	6		34	9	5
46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahr-zeugen)	3	263	1.143	29	27	56	37	29	66				33	2		17	5	100	40	2	174	1	18
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahr-zeugen)	3	520	10.017	61	212	273	75	244	319				88	130		98	2	392	31		1.186	10	3
49	Landverkehr und Transport in Rohrfern-leitungen	393	1988	2381	54	92	146	74	116	190				83			23	3	206	21		26	5	188
50	Schifffahrt	4	40	44																		1		
51	Luftfahrt	1	18	19																	3	10		
52	Lagererei sowie Erbrin-gung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	5	111	218	3	13	15	3	18	15	36			21	1		10	1	69	12		72		13
53	Post-, Kurier- und Expressdienste	2	158	139	14	9	23	19	10	29				22			5		22			53	1	7
55	Beherbergung	110	1.176	1.286	3	7	10	3	9	12				8			4		47	1		64	1	
56	Gastronomie	155	5.801	5.956	3	38	41	3	43	46				24	2		19		135	2		40	1	3
58	Verlagswesen	1	16	119	1	1	1	1	1	1				1					8			3		
59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernseh-programmen	15	88	103	1	1	1	1	1	1							1			99		5		
60	Rundfunkveranstalter	1	5	8	14																4	1		
61	Telekommunikation	2	25	92	119	1	1	1	1	1				1					4			8		
62	Erbringung von Dienst-leistungen der Informa-tionstechnologie	16	72	88	1	2	3	2	3	5				4			1		24			16		

Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Zeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2022

Tabelle 3.2
Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte			Überwachung / Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen		Ahndung								
		1	2	3	eigeninitiativ			auf Anlass			4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	30			
1	Baustellen	764	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	136										
2	überwachungsbedürftige Anlagen																							
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	15	2			13			15															
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	5		2		3			13															
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)																							
6	Ausstellungsstände																							
7	Straßenfahrzeuge					10																		
8	Schienenfahrzeuge																							
9	Wasserfahrzeuge																							
10	Heimarbeitstätten																							
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)																							
12	Übrige	17	3	3		7																		
	Insgesamt	811	7	8		781	10		1.723			297	138										32	
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)																							

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

Zeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2022

Tabelle 4
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

Pos.	Anzahl der Tätigkeiten	Dabei berührte Sachgebiete Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitschutz	Beratung / Information		Überwachung / Prävention						Entscheidungen				Zwangmaßnahmen		Ahndung				
			Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit / Publikationen / Information	eigeninitiativ	auf Anlass	Besichtigung / Inspektion (punktuell)	Besichtigung / Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen / Probenahmen / Analysen / Ärztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Unfällen / Berufskrankheiten	Messungen / Probenahmen / Analysen / Ärztl. Untersuchungen	Stellungnahmen / Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionschreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	Anfragen / Anzeigen / Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen
1	401	1	2	3	1423	196	6	7	8	9	10	11	12	3638	34	10147	344	4	130	360	20
1.1	44	44	1		1361	33		726	51		822	16	1581	5		849	109		2	48	
1.2	61	61	1		1201	28		1112	32		2591	11	2215	46	4	114	205		6	38	
1.3	15	15			1192	21		879	42		302	8	1947	1		94	159		6	36	
1.4	20	20	1		512	5		131	1		203	13	213	33	2	205	13		5	7	
1.5	27	27	18		990	21		227	6		169	7	721	11		174	33		5	11	

Begutachtete Berufskrankheiten

Zeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2022

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten												
11	Metalle oder Metalloide												
1101	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen												
1102	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen												
1103	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	6						6		2		4	
1104	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	4	1					4	1	3	1	1	
1105	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen												
1106	Erkrankungen durch Thallium oder seine Verbindungen												
1107	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen												
1108	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	4						4		2		2	
1109	Erkrankungen durch Phosphor oder seine anorganischen Verbindungen												
1110	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	1						1		1			
12	Erstickungsgase												
1201	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid												
1202	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff												
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe												
1301	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	10	3					10	3	2		8	3
1302	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	6	1					6	1	1		5	1
1303	Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol												
1304	Erkrankungen durch Nitro- oder Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe oder ihrer Abkömmlinge												
1305	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff												
1306	Erkrankungen durch Methylalkohol (Methanol)												
1307	Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen												
1308	Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen												
1309	Erkrankungen durch Salpetersäure												

Tabelle 6
Begutachtete Berufskrankheiten
Zeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2022

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt						
1310	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	1						1		1			
1311	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylarylsulfide	1						1		1			
1312	Erkrankungen der Zähne durch Säuren												
1313	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochin												
1314	Erkrankungen durch para-tertiär-Butylphenol												
1315	Erkrankungen durch Isocyanate, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	1						1				1	
1316	Erkrankungen der Leber durch Dimethylformamid												
1317	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische	2											
1318	Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol	38	11					38	11	3	1	35	10
1319	Larynxkarzinom durch intensive und mehrjährige Exposition gegenüber schwefelsäurehaltigen Aerosolen												
1320	Chronisch-myeloische oder chronisch-lymphatische Leukämie durch 1,3-Butadien bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von mindestens 180 Butadien-Jahren (ppm x Jahre)	1						1				1	
1321	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von mindestens 80 Benzo(a)pyren-Jahren [(µgm³) x Jahre]	8	2					8	2	1		7	2

Tabelle 6
Begutachtete Berufskrankheiten
Zeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2022

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten												
21	Mechanische Einwirkungen												
2101	Erkrankungen der Sehnen-scheiden oder des Sehnengeitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	5						5		3		2	
2102	Meniskusschäden nach mehr-jährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten	4						4		1		3	
2103	Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen	3						3				3	
2104	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für Entstehung, Verschlimmerung oder Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	1	1					1	1			1	1
2105	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck	1						1				1	
2106	Druckschädigung der Nerven	1						1				1	
2107	Abrißbrüche der Wirbelfortsätze												
2108	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	30	7					30	7	9	2	21	5
2109	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	4						4		1		3	

Tabelle 6
Begutachtete Berufskrankheiten
Zeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2022

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
2110	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	9						9		2		7	
2111	Erhöhte Zahnabrasionen durch mehrjährige quarzstaubbelastende Tätigkeit												
2112	Gonarthrose durch eine Tätigkeit im Knien oder vergleichbare Kniebelastung	12	2					12	2			12	2
2113	Druckschädigung des Nervus medianus im Carpal tunnel (Carpaltunnel-Syndrom) durch repetitive manuelle Tätigkeiten mit Beugung und Streckung der Handgelenke, durch erhöhten Kraftaufwand der Hände oder durch Hand-Arm-Schwingungen	8	4					8	4	6	3	2	1
2114	Gefäßschädigung der Hand durch stoßartige Krafteinwirkung (Hypothenar-Hammer-Syndrom und Thenar-Hammer-Syndrom)	1						1				1	
2115	Fokale Dystonie als Erkrankung des zentralen Nervensystems bei Instrumentalmusikern durch feinmotorische Tätigkeit hoher Intensität	42	3					42	3	12	1	30	2
2116	Koxarthrose durch Lastenhandhabung mit einer kumulativen Dosis von mindestens 9 500 Tonnen während des Arbeitslebens gehandhabter Lasten mit einem Lastgewicht von mindestens 20 kg, die mindestens zehnmal pro Tag gehandhabt wurden	42	3					42	3	12	1	30	2
22	Druckluft												
2201	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft												
23	Lärm												
2301	Lärmschwerhörigkeit	35	11					35	11	4	1	31	10
24	Strahlen												
2401	Grauer Star durch Wärmestrahlung												
2402	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	11						11		6		5	

Tabelle 6
Begutachtete Berufskrankheiten
Zeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2022

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten												
3101	Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war	202	98	1	1			203	99	163	80	40	19
3102	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	3	1					3	1	2	1	1	
3103	Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis												
3104	Tropenkrankheiten, Fleckfieber												
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells												
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube												
4101	Quarzstaublungenerkrankung (Silikose)	5	1					5	1			5	1
4102	Quarzstaublungenerkrankung in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)												
4103	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura	8	5					8	5			8	5
4104	Lungenkrebs - in Verbindung mit Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) - in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura oder - bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren (25 x 10 ⁶ (Fasern/m ³) x Jahre)	50	4					50	4	4		46	4
4105	Durch Asbest verursachte Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Pericards	8	5					8	5			8	5
4106	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen	1						1				1	
4107	Erkrankungen der Lungenfibrose durch Metallstäube bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen	2						2				2	

Tabelle 6
Begutachtete Berufskrankheiten
Zeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2022

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
4108	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Thomasmehl (Thomasposphat)												
4109	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen	4						4		1		3	
4110	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Kokereirohgas	1						1		1			
4111	Chronische Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlebergbau bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von in der Regel 100 Feinstaubjahren ((mg/m ³) x Jahre)												
4112	Lungenkrebs durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid (SiO ₂) bei nachgewiesener Quarzstaublungenerkrankung (Silikose oder Siliko-Tuberkulose)	9						9		2		7	
4113	Lungenkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	10	2					10	2	1		9	2
4114	Lungenkrebs durch das Zusammenwirken von Asbestfaserstaub und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen	8						8		1		7	
4115	Lungenfibrose durch extreme und langjährige Einwirkung von Schweißrauchen und Schweißgasen	1						1				1	
4116	Lungenkrebs nach langjähriger und intensiver Passivrauchexposition am Arbeitsplatz bei Versicherten	2						2		1		1	
42	Erkrankungen durch organische Stäube												
4201	Exogenallergische Alveolitis												
4202	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll-, Rohflachs- oder Rohhanfstaub												
4203	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz												

Tabelle 6
Begutachtete Berufskrankheiten
Zeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2022

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt						
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen												
4301	Durch allergische Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	4	1					4	1	3		1	1
4302	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren	12	1					12	1	2		10	1
5	Hautkrankheiten												
5101	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	9	7					9	7	4	3	5	4
5102	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe	5	1					5	1			5	1
5103	Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung	20	12					20	12	3	1	17	11
6	Krankheiten sonstiger Ursache												
6101	Augenzittern der Bergleute												
P9.2	wie eine BK § 9 (2) SGB VII	10	2					10	2	3	1	7	1
	Insgesamt	624	186	1	1			625	187	252	95	373	92

Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzbehörde Brandenburg

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Abteilung Arbeitsschutz

Postanschrift:

Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Hausanschrift:

Großbeerenstraße 181-183, 14482 Potsdam

E-Mail: arbeitsschutz.office@lavg.brandenburg.de

Regionalbereiche

Regionalbereich Ost, Dienstort Eberswalde

Tramper Chaussee 4

16225 Eberswalde

E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Str. 4

15236 Frankfurt (Oder)

E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich Süd, Dienstort Cottbus

Thiemstr. 105a

03050 Cottbus

E-Mail: office.sued@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Neuruppin

Fehrbelliner Str. 4a

16816 Neuruppin

E-Mail: office.west@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam

Max-Eyth-Allee 22

14469 Potsdam

E-Mail: office.west@lavg.brandenburg.de

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit für die Mitarbeit an den Texten dieses Jahresberichtes.

Impressum

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Presse/Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam
<https://msgjiv.brandenburg.de>

Layout/Satz/Realisation: Anne-Claire Martin

Titelbilder: © iodrakon, 123rf.com, © Gabrijelagal, iStock, © barmalini, Adobe Stock,
© mmmx, 123rf.com, S. 6: © LAVG, S. 9: © Gabrijelagal, iStock, S. 10: © xurzon, 123rf.com,
S. 14: © vladdeep, Adobe Stock, S. 16: © barmalini, Adobe Stock, S. 23: © LAVG,
S. 27: © mmmx, 123rf.com, S. 33: © videoserg, 123rf.com, S. 34: © LAVG,
S. 37: © pedrosek, 123rf.com

Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Auflage: 200 Stück
Oktober 2023